



Gemeinde Z

Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 - Beschwerde

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat durch seinen Richter Dr. Sigmund Rosenkranz über die aufgrund des Vorlageantrages vom 10.08.2017 gegen die Beschwerdeverentscheidung der Tiroler Landesregierung vom 27.07.2017, ****, vorgelegte Beschwerde der Gemeinde Z, vertreten durch AA Rechtsanwälte, Adresse 1, **** Y, gegen den Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 29.06.2017, ****,

zu Recht erkannt:

1. Gemäß § 28 VwGVG wird die Beschwerdeverentscheidung der Tiroler Landesregierung vom 27.07.2017, ZI ****, bestätigt und die Beschwerde als **unbegründet abgewiesen**.
2. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine **ordentliche Revision** an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG **unzulässig**.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, oder außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol einzubringen.

Die genannten Rechtsmittel sind von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen, und es ist eine Eingabegebühr von Euro 240,00 zu entrichten.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Entscheidungsgründe

I. Sachverhalt:

Mit dem angefochtenen Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 29.06.2017, ****, hat die Tiroler Landesregierung gemäß § 23 Abs 1 iVm § 24 Abs 2 Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 (TSchOG) von Amts wegen die Auflassung der Volksschule (VS) X mit Ende des Schuljahres 2016/17 angeordnet.

Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde gemäß § 13 Abs 2 VwGVG ausgeschlossen.

Begründend führte die Tiroler Landesregierung im Wesentlichen an, dass die VS X neben der VS Z und der VS W eine von drei derzeit bestehenden Volksschulen der Gemeinde Z sei.

Die VS X sei die letzte Volksschule in Österreich, an der eine Oberstufe geführt werde.

Im Schuljahr 2017/18 würden voraussichtlich nur sechs sprengel eigene Schüler die VS X besuchen, nämlich vier Kinder in der Unterstufe, nämlich je ein Kind auf der 1. – 4. Schulstufe, und zwei Kinder in der Oberstufe, nämlich ein Kind auf der 6. Schulstufe und ein Jugendlicher auf der 8. Schulstufe.

Die VS X erfülle im kommenden Schuljahr (2017/18) die Errichtungsvoraussetzungen der Abs 1, 2 und 4 des § 21 TSchOG nicht, da die Zahl der in Betracht kommenden Schulpflichtigen unter zehn liege. Auch die Voraussetzungen für eine Errichtung nach § 21 Abs 3 TSchOG erfülle die VS X im Schuljahr 2016/17 nicht. Dies schon allein deshalb, weil die für den Besuch in Betracht kommenden Schulpflichtigen auf einem ihnen zumutbaren Schulweg zu einer anderen Volksschule, nämlich der VS Z, die 10,5 km bzw 13 Autominuten von der VS X entfernt liege, befördert werden könnten. Auch die Schüler der Oberstufe könnten auf einem ihnen zumutbaren Schulweg zu einer anderen Schule, nämlich der NMS V, befördert werden. Nach § 21 Abs 3 letzter Satz TSchOG dürfe daher keine Volksschule errichtet werden.

Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, dass die Volksschuloberstufe aus pädagogischen Gründen aufzulassen sei und somit nur vier sprengel eigene Kinder der Unterstufe im

nächsten Schuljahr (2017/18) für den Besuch der VS X in Betracht kommen würden. Die VS X erfülle daher auch deshalb die Voraussetzungen für ihre Errichtung nach § 21 Abs 3 TSchOG nicht, da die Zahl der Schulpflichtigen, die für einen Besuch dieser Volksschule in Betracht kämen, weniger als sechs betrage.

Im Sinne des § 23 Abs 1 letzter Satz TSchOG sei unter Bedachtnahme auf die Stellenplanrichtlinie des zuständigen Bundesministers die Auflassung der VS X erforderlich, da der Stellenplan in Tirol überzogen werde und die VS X durch ihre Relation zwischen Planstellen und Schülerzahl an diesem Stellenplanüberzug beteiligt sei. Ein Absehen von der Auflassung nach § 23 Abs 1 letzter Satz TSchOG sei daher nicht zulässig. Eine Stilllegung der VS X nach § 22 TSchOG anstelle einer Auflassung komme nicht in Betracht, da die Voraussetzungen für die Auflassung nicht nur vorübergehend gegeben seien. Die voraussichtliche Schülerzahl sinke im Schuljahr 2018/19 auf drei ab und steige auch bis zum Schuljahr 2020/21 nicht über fünf an.

Der Landesschulrat für Tirol habe mit Schreiben vom 01.06.2017 eine Stellungnahme abgegeben, in welcher er der Auflassung der VS X zustimme. Der Stellungnahme seien Ausführungen der zuständigen Landesschulinspektorin vom 23.05.2017 beigelegt, wonach die VS X aufgrund ihrer Größe die im § 2 Abs 1 (Bundes-Schulorganisationsgesetz (SchOG)) festgelegten Aufgaben nicht erfüllen könne. Bereits mit Stellungnahme vom 20.04.2015 hätte die zuständige Pflichtschulinspektorin diese pädagogischen Gründe genannt, die eine Auflassung der VS X notwendig machen würden.

Weiters wurden im angefochtenen Bescheid noch Ausführungen zur Auflassung der Oberstufe der VS X gemacht, wobei insbesondere darauf hingewiesen wurde, dass eine Zuweisung von fachausgebildeten Lehrpersonen ressourcenbedingt bezogen auf die Schülerzahl nicht möglich sei und der Fachausbildung der Lehrpersonen und aufgrund der Schülerzahl der Auftrag der österreichischen Schule an der Oberstufe der VS X nicht entsprochen werden könne. Überdies sei der Besuch der NMS V in U, die 23,6 km bzw 29 Autominuten von der VS X entfernt sein, für die Kinder, die sonst die Oberstufe der VS X besuchen würden, zumutbar und eine pädagogische Verbesserung.

Da die Voraussetzungen für Auflassung der VS X nach § 23 Abs 1 TSchOG gegeben seien und die Gemeinde Z – trotz entsprechender Aufforderung mit Schreiben vom 04.04.2017 – nicht die Bewilligung der Auflassung beantragt und die Auflassung veranlasst habe, somit ihrer Verpflichtung zur Auflassung nicht nachgekommen sei, sei nun die Auflassung der VS X von Amts wegen anzuordnen.

Der Gemeinde Z seien mit Schreiben vom 04.04.2017 die pädagogischen sowie schulorganisationsrechtlichen Gründe, die eine Auflassung der VS X erforderlich machen würden, mitgeteilt worden. In diesem Schreiben sei auch darauf hingewiesen worden, dass der Rechnungshof des Bundes derzeit die Kleinstschulstruktur des Landes Tirol prüfe, wobei die Volksschuloberstufe der VS X bereits im besonderen Fokus des Bundesrechnungshofes stehe und Gegenstand genauer Erhebungen gewesen sei und wobei schon im laufenden Prüfverfahren die klare Kritik des Rechnungshofs an der Kleinstschulstruktur in Tirol, insbesondere im Hinblick auf den Stellenplanüberzug, zum Ausdruck komme. Die Gemeinde

Z sei im vorgenannten Schreiben auch auf die sich aus dem TSchOG ergebenden Verpflichtungen der Gemeinde zum Stellen eines Antrages auf Bewilligung der Auflassung der VS X hingewiesen worden und habe die Gemeinde Z Gelegenheit gehabt, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis zu nehmen. Eine schriftliche Stellungnahme der Gemeinde Z sei nicht eingelangt. Die Stellungnahme einer Gemeindevorständin der Gemeinde Z bzw im Namen des Gemeindevorstandes der Gemeinde Z hätten das Vorliegen der Voraussetzungen für die Auflassung der VS X nicht in Zweifel ziehen können.

Die Tiroler Landesregierung habe mit Regierungsbeschluss vom 20.06.2017 beschlossen, die Auflassung der VS X mit Ende des Schuljahres 2016/17 von Amts wegen anzuordnen. Der gegenständliche Bescheid werde in der Umsetzung dieses Regierungsbeschlusses erlassen.

Gegen diesen Bescheid hat die Gemeinde Z fristgerecht Beschwerde gegen die bescheidmäßige Aberkennung der aufschiebenden Wirkung und die bescheidmäßige Auflassungsanordnung der VS X erhoben und darin im Wesentlichen vorgebracht wie folgt:

„I.

Beschwerdegegenstand und Beschwerdepunkte

*Gegen den Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 29.06.2017, ****, betreffend Auflassung der Volksschule X, der Beschwerdeführerin per E-Mail zugestellt am 29.06.2017, erhebt die Beschwerdeführerin gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 und Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG binnen offener Frist nachstehende **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht des Landes Tirol.*

Die Beschwerdeführerin erachtet sich durch den angefochtenen Bescheid in ihrem

- Recht auf Erhaltung der Volksschule X (im Weiteren kurz „VSX“), bzw.*
- in ihrem Recht auf Nichtschließung der VSX nach den Bestimmungen des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 (im Folgenden kurz TSchOG),*
- in ihrem Recht auf Festsetzung einer angemessenen Leistung- bzw. Erfüllungsfrist nach § 59 Abs 2 AVG sowie*
- in ihrem Recht auf Nichtaberkennung der aufschiebenden Wirkung dieser Beschwerde verletzt.*

Geltend gemacht werden die Beschwerdepunkte der Rechtswidrigkeit infolge Rechtswidrigkeit des Inhaltes bzw unrichtige rechtliche Beurteilung sowie der mangelhaften und unrichtigen Tatsachenfeststellungen und somit Rechtswidrigkeit aufgrund der Feststellung eines in wesentlichen Punkten mangelhaften und unrichtigen Sachverhaltes.

II.

Sachverhalt

1.

Die VSX ist neben der Volksschule Z und der Volksschule W eine von drei zurzeit bestehenden Volksschulen der Gemeinde Z. Die VSX würden im Schuljahr 2017/18 sechs sprengel eigene Schüler besuchen, und zwar vier Kinder in der Unterstufe, nämlich je ein Kind auf der 1.-4. Schulstufe, und zwei Kinder in der Oberstufe, nämlich 1 Kind auf der 6. Schulstufe und ein Jugendlicher auf der 8. Schulstufe.

2.

Die Wegstrecke zwischen der VSX und der nächstgelegenen Volksschule Z beträgt 10,5 km. Die Wegstrecke zwischen der VSX und der Neuen Mittelschule V (in der Gemeinde U) beträgt 23,6 km.

Zwischen dem Ortsteil X sowie der Volksschule Z und der Neuen Mittelschule V besteht keine Verbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln, die die sechs schulpflichtigen Kinder zur Schule und wieder nach Hause bringen könnten. Es gibt auch keine ausschließlich für die Schülerbeförderung bestimmten Verkehrsmittel, die eine Erreichbarkeit einer anderen Volksschule und Neuen Mittelschule innerhalb einer Stunde ermöglichen könnten.

3.

*Gemäß Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Y über die Festsetzung der Schulsprengel für die öffentlichen Neuen Mittelschulen des Bezirkes Y vom 19.08.2013, GZ ****, gehört der Gebietsteil X nicht zum Pflichtsprengel der Neuen Mittelschule V, sondern lediglich zu deren Berechtigungssprengel.*

III.

Zulässigkeit der Beschwerde

Die vorliegende Beschwerde ist nach den zitierten Bestimmungen des B-VG zulässig, die Zustellung des angefochtenen Bescheides erfolgte an die Beschwerdeführerin am 29.06.2017, sodass die vorliegende Beschwerde jedenfalls rechtzeitig ist.

IV.

Beschwerdegründe

A.

Errichtungsvoraussetzungen nach § 23 Satz 1 TSchOG Eingangs wird darauf hingewiesen, dass Unterstreichungen und Hervorhebungen (z.B. mit fetten Schriftzeichen) beim Zitieren von gesetzlichen Bestimmungen vom Verfasser dieser Beschwerde stammen und im Gesetzestext nicht aufscheinen.

IV.A.1.

Das Land Tirol stützt sich auf § 23 Abs 1 TSchOG. Danach ist eine Volksschule aufzulassen, wenn die Voraussetzungen für ihre Errichtung sowohl

- nach § 21 Abs. 1 und 2 als auch*
- nach § 21 Abs. 3 und 4 voraussichtlich dauernd nicht mehr gegeben sind. Von der Auflassung kann trotz Absinkens der Schülerzahl bis auf drei abgesehen werden, wenn*
- die sonstigen Voraussetzungen nach § 21 Abs. 3 erster Satz gegeben sind und*
- die Auflassung nicht unter Bedachtnahme auf die Stellenplanrichtlinien des zuständigen Bundesministers erforderlich ist.*

Die Landesregierung hat daher die jeweils angeführten Bestimmungen auf ihre korrekte Anwendung zu prüfen. Dabei kommt die Beschwerdeführerin zum Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die Errichtung einer Volksschule nach § 21 Abs. 3 TSchOG entgegen der Ansicht der belangten Behörde sehr wohl gegeben sind. Den Bürgermeister trifft folglich auch keine Schließungsverpflichtung und die Landesregierung verfügt über keine Rechtsgrundlage für eine amtswegige Schließung.

Im Einzelnen wird das wie folgt begründet:

IV.A.2.

§ 21 Abs 3 TSchOG lautet wie folgt

§ 21 (3)

Eine Volksschule kann in einer Gemeinde oder in einem Gebietsteil einer Gemeinde errichtet werden, wenn dort im Umkreis einer Gehstunde im Durchschnitt der drei unmittelbar vorausgegangenen Schuljahre die Zahl der Schulpflichtigen, die sonst eine mehr als eine Gehstunde entfernt gelegene Volksschule besuchen müßten oder eine näher gelegene Volksschule wegen bedeutender Verkehrsschwierigkeiten oder wegen Gefährdung von Leben oder Gesundheit nicht regelmäßig oder nicht ohne erhebliche Beeinträchtigung des Schulerfolges besuchen könnten, weniger als zehn, mindestens jedoch sechs beträgt und die Erhaltung dieser Volksschule nicht einen unzumutbar hohen Aufwand erfordert. Trotz Vorliegens dieser Voraussetzungen darf eine Volksschule nicht errichtet werden, wenn die für ihren Besuch in Betracht kommenden Schulpflichtigen auf einem ihnen zumutbaren Schulweg zu einer anderen Volksschule befördert werden können.

Die belangte Behörde hat die Nichtanwendung dieser Bestimmung zusammengefasst damit begründet, dass die Schulpflichtigen auf einem ihnen zumutbaren Schulweg in 13 Autominuten zur Volksschule Z befördert werden könnten.

Auch für die Schüler der Oberstufe sei eine Beförderung zumutbar. Weiters sei die Volksschuloberstufe „aus pädagogischen Gründen“ aufzulassen, weshalb nur vier sprengeliegene Kinder der Unterstufe im kommenden Schuljahr für den Besuch der Volksschule X in Betracht kämen. Die Zahl der Schulpflichtigen, die für den Besuch dieser Volksschule in Betracht kämen, läge daher bei weniger als sechs.

Diese Argumentation ist unrichtig, und zwar aus folgenden Gründen:

IV.A.2.a.

Beurteilung des Schulweges:

Die belangte Behörde argumentiert entgegen dem klaren Wortlaut des TSchOG mit Autominuten. Dem stehen nicht nur der Wortlaut des § 23 Abs 1 TSchOG, sondern auch eine Legaldefinition in § 100 TSchOG entgegen.

IV.A.2.a.a.

Bereits der oben zitierte § 23 Abs 1 TSchOG spricht ausdrückliche von „mehr als einer Gehstunde“. Wie hier mit Autominuten argumentiert werden kann, bleibt ein Geheimnis der belangten Behörde.

„Gehen“ kann man nur mit Schrittgeschwindigkeit. Unter Schrittgeschwindigkeit versteht man eine Geschwindigkeit, die nur so schnell ist, wie ein Fußgänger gehen kann. Allgemein und überschlagsmäßig versteht man darunter eine Geschwindigkeit von grob einen Meter pro Sekunde oder 3,6 km/h. In der Judikatur wird für einen Erwachsenen eine Geschwindigkeit zwischen 4 und 5 km/h angenommen, ein Erwachsener benötigt daher für 10,5 km zu Fuß zwei bis zweieinhalb Stunden. Für ein Volksschulkind werden wohl drei bis vier Stunden anzusetzen sein! Das Tatbestandsmerkmal für die Errichtung einer Volksschule vom Vorliegen einer Gehzeit von mehr als einer Stunde für den Schulweg ist daher erfüllt.

IV.A.2.a.b.

Die belangte Behörde kann sich auch nicht auf den zweiten Satz des § 23 Abs 1 TSchOG berufen, der die Errichtung einer Volksschule auch dann verwehrt, wenn die für ihren Besuch in Betracht kommenden Schulpflichtigen auf einem ihnen zumutbaren Schulweg zu einer anderen Volksschule befördert werden können. Offensichtlich hat die belangte Behörde diese Bestimmung im Auge, wenn sie im angefochtenen Bescheid von einem „zumutbaren Schulweg zu einer anderen Schule“ spricht. Hier übersieht die Landesregierung geflissentlich die diesbezügliche Legaldefinition des TSchOG, die wie folgt lautet:

Zumutbarkeit des Schulweges

§ 100

Begriff

Der Schulweg ist zumutbar, wenn die Schüler die Schule unter Bedachtnahme auf ihre körperliche und geistige Reife ohne Gefährdung ihres Lebens und ihrer Gesundheit sowie ohne erhebliche Beeinträchtigung des Schulerfolges zu Fuß oder unter Benützung von öffentlichen oder ausschließlich für die Schülerbeförderung bestimmten Verkehrsmitteln innerhalb einer Stunde regelmäßig erreichen können. Als Schulweg gilt sowohl der Weg von der Wohnung des Schülers in die Schule als auch der Rückweg.

Das Gesetz geht davon aus, wie lange ein Kind

- zu Fuß für den Schulweg benötigt, oder*
- ob es von öffentlichen oder ausschließlich für die Schülerbeförderung bestimmten Verkehrsmitteln innerhalb einer Stunde regelmäßig zwischen Wohnort und Schule befördert werden kann.*

Beide gesetzlichen Voraussetzungen liegen im Sinne einer Zumutbarkeit nicht vor. Wie oben bereits ausgeführt, ist ein Schulweg zu Fuß (Gehweg) von bis zu vier Stunden für Kinder anzusetzen.

Weder zwischen X und der Volksschule Z noch zwischen X und der Neuen Mittelschule V existiert eine öffentliche Verkehrsverbindung, mit der die hier maßgeblichen sechs schulpflichtigen Kinder regelmäßig zur Schule befördert und wieder nach Hause gebracht werden können. Es besteht auch kein ausschließlich für die Schülerbeförderung bestimmtes Verkehrsmittel, geschweige denn eines, das die geforderte Qualität des § 100 TSchOG erfüllt.

VI.A.2.a.c.

Die belangte Behörde hat sich somit weder mit der Gesetzeslage, noch mit den tatsächlich in X existierenden Verhältnissen auseinandergesetzt. Entsprechende Tatsachenfeststellungen fehlen daher ebenso, wie rechtskonforme Argumente.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass die Eltern des Ortsteiles X ihre Kinder bevorzugt in T in den Kindergarten gehen lassen, weil für diese Strecke nach S und in den R sehr wohl öffentliche Verkehrsmittel existieren, nicht jedoch in Richtung V.

Zusammengefasst ist es daher so, dass die Schulwegvoraussetzungen des § 23 Abs 1 TSchOG für die Errichtung (und Beibehaltung) einer Volksschule bestehen.

IV.A.2.b.

Zahl der Schulpflichtigen:

§ 21 Abs 3 TSchOG verlangt für dessen Anwendung sechs schulpflichtige Kinder. Die Landesregierung stellt im angefochtenen Bescheid selbst grundsätzlich fest, dass sechs sprengleigene schulpflichtige Kinder für das Schuljahr 2017/18 vorhanden sind. Bei der Frage der Anwendung des § 21 Abs. 3 TSchOG nimmt die Landesregierung dann jedoch eine überraschende Beurteilung dahingehend vor, dass „die Volksschuloberstufe aus pädagogischen Gründen aufzulassen ist“, weshalb nur noch von vier sprengleigenen Kindern der Unterstufe ausgegangen wird.

Die beiden Oberstufenschüler werden hier dann plötzlich nicht mehr hinzugezählt. Auch dies entspricht nicht der Gesetzeslage.

VI.A.2.b.a.

Ohne auf die angeblichen „pädagogischen Gründe“ näher einzugehen, widerspricht dieses Argument den maßgeblichen Bestimmungen des § 21 Abs 3 TSchOG. Hier wird nur von der „Zahl der Schulpflichtigen“ gesprochen und nicht davon, wie viele dieser schulpflichtigen Kinder nach Ansicht der Behörde pädagogisch mehr oder weniger sinnvoll betreut und unterrichtet werden können. In diesem Zusammenhang muss schon darauf hingewiesen werden, dass der derzeitige

Schulleiter seit Herbst 1985 äußerst erfolgreich in der VSX Kinder bis zur 8. Schulstufe unterrichtet.

Seiner Schüler/innen haben in sehr hohem Ausmaß weiterführende Schulen erfolgreich besucht und auch Studien absolviert. Nicht zuletzt aufgrund dieser wohl auch maßgeblichen pädagogischen Werte setzen sich Eltern wie der Gemeinderat geschlossen gegen die Auflassung dieser Schule zur Wehr, bislang medial und gesellschaftspolitisch, nunmehr durch die Gemeinde mit Zustimmung des Gemeinderates auch rechtlich.

Die Beurteilung der Frage, was aus pädagogischen Gründen zu befürworten ist und was nicht, ist somit ein dem § 21 Abs 3 TSchOG fremdes Kriterium und letztendlich sicherlich eine politisch zu lösende Frage, die mehrfache Betrachtungsweisen zulässt. Aus der Sicht der Beschwerdeführerin besteht jedenfalls nicht der geringste Anlass für eine „pädagogische Kritik“ der Behörde. Die Beurteilung dieser schulischen Fachfrage mag jedoch dahingestellt bleiben, sie ist für die Beurteilung des angefochtenen Bescheides belanglos. Das TSchOG stellt nur auf die Zahl der Schulpflichtigen ab und die entspricht mit sechs Kindern dem § 21 Abs 3.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass es die zuständigen Vertreter von Politik und Landesschulrat waren, die in den letzten Jahren die hervorragende Arbeit an der VSX gelobt und unterstrichen haben. Damit wurde auch stets die Existenzberechtigung neben den rechtlichen Rahmenbedingungen begründet und hervorgehoben.

Nun soll angeblich von heute auf morgen keine pädagogische Berechtigung für die Belassung der Oberstufe mehr bestehen. Auch wurde mit einem angeblich fehlenden Lehrplan argumentiert. Dies wurde jedoch durch eine Stellungnahme des zuständigen Bundesministeriums vom 13.02.2013 widerlegt.

IV.A.2.b.b.

Auch in juristischer Hinsicht ist von sechs sprengel eigenen schulpflichtigen Kindern auszugehen. Das TSchOG führt zu den Volksschulen ua aus:

§ 9

Aufbau

(1) Die Volksschule umfasst entsprechend ihrer Organisationsform (§ 10) die Grundschule und erforderlichenfalls zusätzlich die Oberstufe. Die Grundschule umfasst die Grundstufe I (Vorschulstufe, erste und zweite Schulstufe) und die Grundstufe II (dritte und vierte Schulstufe). Die Oberstufe umfasst die fünfte bis achte Schulstufe.

§ 10

Organisationsformen

(1) Volksschulen sind mit den Schulstufen der Grundschule (§ 9 Abs. 1) zu führen. Volksschulen, deren Schulsprengel nicht zur Gänze im Pflichtsprengel einer Hauptschule oder einer Neuen Mittelschule liegt, sind zusätzlich mit den Schulstufen der Oberstufe zu führen. Volksschulen sind als selbstständige Volksschulen oder als Volksschulklassen, die einer Hauptschule, einer Neuen Mittelschule oder einer Sonderschule angeschlossen sind, oder als Expositurklasse einer selbstständigen Volksschule zu führen.

Diesen Bestimmungen ist einerseits zu entnehmen, dass zu einer Volksschule aufgrund ihres gesetzlichen Aufbaues erforderlichenfalls auch die Oberstufe (5.-8. Schulstufe) gehört und andererseits gibt es sogar eine gesetzliche Verpflichtung, eine zusätzliche Oberstufe zu führen, wenn der betreffende Schulsprengel nicht zur Gänze im Pflichtsprengelbereich einer Hauptschule oder einer Neuen Mittelschule liegt.

Wie in der Sachverhaltsdarstellung dieser Beschwerde bereits zum Ausdruck gebracht, hat die Bezirkshauptmannschaft Y mit Verordnung über die Festsetzung der Schulsprengel für die öffentlichen Neuen Mittelschulen des Bezirkes Y vom 19.08.2013, GZ ****, normiert, dass der

Gebietsteil X nicht zum Pflichtsprengel der Neuen Mittelschule V, sondern lediglich zum Berechtigungssprengel gehört.

Die belangte Behörde hat im angefochtenen Bescheid dazu keinerlei Feststellungen getroffen und geht einfach von vier schulpflichtigen Kindern aus. Dass die gesetzliche Schulpflicht auch die achte Schulstufe umfasst, dürfte wohl außer Streit stehen. Ebenfalls unstrittig dürfte der Umstand sein, dass der Ortsteil X vom Pflichtsprengelbereich der Neuen Mittelschule V ausgenommen ist. Es besteht daher aus der Sicht der Beschwerdeführerin sogar die gesetzliche Verpflichtung, die Volksschule X mit Oberstufe, also auch mit den beiden Oberstufenschülern und somit mit allen sechs sprengel eigenen Kindern zu führen.

Dass diese Oberstufenschüler berechtigt wären, auch die Neue Mittelschule V zu besuchen, ergibt sich aus der Zuordnung dieses Ortsteiles zum Berechtigungssprengel.

§ 10 TSchOG spricht jedoch vom Pflichtsprengel und nicht vom Berechtigungssprengel.

Aus diesen Gründen ist auch der Tatbestand der sechs Schulpflichtigen im § 23 Abs 1 TSchOG für die Errichtung (und Beibehaltung) einer Volksschule gegeben.

IV.A.2.c.

Zumutbarer Schulaufwand:

Für die Errichtung einer Volksschule nach § 21 Abs 3 TSchOG ist es neben den oben dargelegten Tatbeständen (Schulweg und Zahl der Schulpflichtigen) auch notwendig, dass die Erhaltung dieser Volksschule nicht einen unzumutbar hohen Aufwand erfordert.

Die belangte Behörde hat sich mit dieser Frage überhaupt nicht auseinandergesetzt, dies wohl deshalb, weil sie die Meinung vertritt, dass es einer solchen Prüfung nicht bedarf, weil ohnehin die ersten beiden in dieser Beschwerde dargelegten Tatbestände des § 21 Abs 3 TSchOG nicht erfüllt seien. Nachdem die Beschwerdeführerin jedoch hier eine völlig konträre Meinung vertritt und diese auch begründet, bedarf es sehr wohl einer Prüfung, ob die Erhaltung der VSX einen unzumutbar hohen Aufwand erfordert. Auch dabei ist von den Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes auszugehen.

VI.A.2.c.a.

Das TSchOG versteht unter Erhaltung einer Schule im § 2 folgendes:

(2) Unter Erhaltung einer Schule (eines Schülerheimes) versteht man

- a) die Bereitstellung und Instandhaltung der Schul- (Heim-)Gebäude, der Schul-(Heim-)Räume und der anderen Schul-(Heim-)Liegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtungen und der Unterrichtsmittel, die Deckung des sonstigen Sachaufwandes sowie die Beistellung des zur Betreuung der Schul- (Heim-)Gebäude, der Schul- (Heim-)Räume und der anderen Schul- (Heim-)Liegenschaften erforderlichen Hilfspersonals;
- b) die Beistellung von Schulärzten zur Besorgung der ihnen auf Grund schulrechtlicher Vorschriften obliegenden Aufgaben und der allenfalls hierfür erforderlichen Schreibkräfte;
- c) bei ganztägigen Schulen die Vorsorge für die Verpflegung der Schüler sowie die Beistellung des Personals nach § 6 Abs. 3;
- d) bei Schülerheimen die Vorsorge für die Verpflegung der Schüler und die Beistellung der erforderlichen Erzieher.

Weiters regelt das TSchOG hinsichtlich der Kostentragung in § 78 Abs 1 folgendes:

(1) Die Schulerhaltungskosten hat der gesetzliche Schulerhalter zu tragen.

Gesetzlicher Schulerhalter ist somit die beschwerdeführende Gemeinde Z selbst. Die Gemeinde erhält die VSX bereits seit Jahrzehnten und sieht nicht den geringsten Anlass, bei Fortführung dieser Volksschule mit einem unzumutbar hohen Aufwand konfrontiert zu sein. Die Prüfung dieser Frage ergibt daher schon aufgrund der Kostentragungsregelung eine positive Beurteilung im Sinne der Beschwerdeführerin.

IV.A.2.c.b.

Unabhängig davon fehlt es im bisherigen Verfahren an jeglichen Sachverhaltsfeststellungen zu dieser Frage, weshalb der festgestellte und einer rechtlichen Beurteilung unterzogene Sachverhalt ungeeignet ist, um zu einer amtswegigen Schließung der VSX zu gelangen. Der angefochtene Bescheid ist daher wegen mangelhafter Sachverhaltsfeststellungen und unrichtiger rechtlicher Beurteilung auch aus diesem Grunde rechtswidrig.

IV.A.2.d.

Zusammenfassung:

Aus all den oben unter Punkt IV.A.2. angeführten Gründen sind daher die Voraussetzungen für die Errichtung einer Volksschule nach der Bestimmung des § 21 Abs 3 TSchOG gegeben. Daraus folgt zwingend zweierlei, und zwar, dass

➤ einerseits die von der Landesregierung herangezogene Bestimmung des § 23 Abs. 1 TSchOG für die Auflassung einer Volksschule nicht anwendbar ist, und

➤ andererseits den Schulerhalter keine Verpflichtung nach § 23 zur Auflassung der Schule trifft.

Daraus folgt weiters, dass der Landesregierung auch die Rechtsgrundlage für die Anordnung einer amtswegigen Auflassung nach § 24 Abs 2 TSchOG fehlt, weil dafür eine Schließungspflicht des Schulerhalters vorliegen müsste. Diese liegt jedoch aus obigen Gründen nicht vor.

Aus diesen Gründen ist der angefochtene Bescheid wegen Rechtswidrigkeit aufzuheben.

B.

Absehen der Auflassung nach § 23 Abs 1 Satz 2 TSchOG

Nach § 21 Abs 3 zweiter Satz TSchOG kann von der Auflassung einer Volksschule trotz Absinkens der Schülerzahl bis auf drei abgesehen werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen nach § 21 Abs. 3 erster Satz gegeben sind und die Auflassung nicht unter Bedachtnahme auf die Stellenplanrichtlinien des zuständigen Bundesministers erforderlich ist. Abgesehen davon, dass das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 21 Abs 3 erster Satz TSchOG im obigen Punkt I dargelegt wurden, meint die Landesregierung im angefochtenen Bescheid, dass der Stellenplan in Tirol überzogen werde und die VSX durch ihre Relation zwischen Planstellen und Schülerzahl an diesem Stellenplanüberzug beteiligt sei.

Diese Frage ist nur dann relevant, wenn nicht sechs schulpflichtige Kinder vorhanden wären, wovon die Beschwerdeführerin ausgeht und dies auch oben ausführlich begründet hat. Nur dann, wenn dieser Punkt nicht erfüllt sein sollte, muss auch die Anwendbarkeit des zweiten Satzes des § 21 Abs 3 TSchOG geprüft werden.

Vorsichtshalber wird daher mit dieser Beschwerde vorgebracht, dass diesbezüglich im angefochtenen Bescheid eine nähere Begründung fehlt, insbesondere wurden der Beschwerdeführerin weder die Planstellenrichtlinien des zuständigen Bundesministers zur Kenntnis gebracht, noch wurde nachvollziehbar dargelegt, wie die Relation zwischen Planstellen und Schülerzahl bei der VSX darzustellen ist, ob der Stellenplan in Tirol tatsächlich überzogen wird und inwieweit die VSX daran beteiligt ist. Diese Umstände werden einfach behauptet, ohne ein entsprechendes Ermittlungsverfahren unter Wahrung des Parteigehöres vorgenommen zu haben.

Die Beurteilung, ob eine Schulauflassung unter Bedachtnahme auf die Stellenplanrichtlinien erforderlich ist, ist für die Beschwerdeführerin nicht überprüfbar und auch nicht nachvollziehbar. Hinzu kommt weiters, dass im angefochtenen Bescheid nur davon gesprochen wird, dass der „Stellenplan in Tirol“ überzogen sei, im Gesetz wird jedoch die Bedachtnahme auf die

Stellenplanrichtlinien des Ministeriums gefordert. Diese sind der Beschwerdeführerin unbekannt und wurden bislang auch nie als Argument für eine Auflassung der VSX herangezogen.

Die Klärung dieser Frage wäre auch deshalb notwendig, weil eine Auflassungspflicht durch die Gemeinde nur dann besteht, wenn die Auflassung unter Bedachtnahme auf die Stellenplanrichtlinien erforderlich ist.

C.

Setzung eines unzulässigen Schließungszeitpunktes

Der angefochtene Bescheid ordnet an, dass die Schließung der VSX mit Ende des Schuljahres 2016/17 erfolgen solle. Nachdem der angefochtene Bescheid genau zum Schulende erlassen und zugestellt wurde, kommt dies einer „Schließungsanordnung mit sofortiger Wirkung“ unter Missachtung wesentlicher Parteienrechte gleich. Diese Vorgangsweise widerspricht dem § 59 Abs 2 AVG sowie den allgemeinen Rechtsgrundsätzen für ein faires Verfahren, wonach angemessene Fristen für Anordnungen in die Bescheide aufzunehmen sind.

Gemäß § 59 Abs. 2 AVG hat die Behörde, wenn in einem Bescheid die Verbindlichkeit zu einer Leistung oder zur Herstellung eines bestimmten Zustandes ausgesprochen wird, im Spruch zugleich auch eine Frist zur Ausführung der Leistung oder Herstellung zu bestimmen. Gemäß § 17 VwGVG 2014 ist von einem LVwG auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG auch die Bestimmung des § 59 Abs. 2 AVG anzuwenden.

Mit dem angeordneten Schließungszeitpunkt wird in Wahrheit überhaupt keine Frist gesetzt, was der genannten Bestimmung des § 59 Abs. 2 AVG widerspricht.

Diese Rechtswidrigkeit kann auch nicht mit der parallel dazu ausgesprochenen Aberkennung der aufschiebenden Wirkung saniert werden. Diese Vorgangsweise widerspricht den Grundsätzen eines ordnungsgemäßen rechtsstaatlichen Verfahrens, weshalb der im angefochtenen Bescheid festgesetzte Schließungszeitpunkt jedenfalls rechtswidrig ist. In diesem Zusammenhang wird auch noch auf die Ausführungen im Punkt D. zur aufschiebenden Wirkung verwiesen.

D.

Aberkennung der aufschiebenden Wirkung

Die belangte Behörde hat einer Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid gemäß § 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrens (VwGVG) die aufschiebende Wirkung aberkannt. Dies wurde damit begründet, dass ein reibungsloser Ablauf des Schulbeginns im kommenden Schuljahr für alle beteiligten Schüler und Lehrpersonen zu gewährleisten sei. Ohne den unmittelbaren Vollzug wäre die Planung und Durchführung der mit der Auflassung in Zusammenhang stehenden schulorganisatorischen und dienstrechtlichen Maßnahmen sowie der ordnungsgemäße Unterricht gefährdet. Es liege daher Gefahr im Verzug vor. Zudem sei die Gemeinde ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Auflassung nicht nachgekommen, weshalb kein berechtigtes Interesse der Gemeinde Z als einzige Verfahrenspartei erblickt werden könne.

Dieser Bescheidspruch ist rechtswidrig und die Begründung weder nachvollziehbar, noch sachgerecht.

IV.D.a.

Die Behörde kann nach § 13 Abs 2 VwGVG die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist.

Es besteht grundsätzlich kein Zweifel darüber, dass ein reibungsloser Ablauf des Schulbeginns sowie die Planung eines geordneten Unterrichts für ein anstehendes Schuljahr grundsätzlich im öffentlichen Interesse stehen. Aber gerade deshalb hätte die belangte Behörde auf diese

Interessen selbst Rücksicht nehmen müssen und nicht in dieser Art und Weise vorgehen dürfen. Es liegt nicht im Sinne des Gesetzes, wenn ein öffentliches Interesse durch eigenes rechtswidriges Vorgehen der Behörde erst berührt und gefährdet wird und dieses Vorgehen dann gegen den Willen der einzigen Verfahrenspartei auch noch „gewaltsam“ mit der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung „saniert“ wird. Es wäre Pflicht der belangten Behörde gewesen, einen Schließungsbescheid zeitgerecht vor Ablauf eines bestimmten Schuljahres zu erlassen oder einen ordnungsgemäßen und angemessenen Zeitpunkt für den Beginn der Wirksamkeit der Schließung anzuordnen. Das TSchOG normiert hinsichtlich des Zeitpunktes einer Auflassung keinerlei Vorgaben, weshalb die belangte Behörde die Angemessenheit ihrer Fristenanordnung zu prüfen gehabt hätte. Die Verletzung dieser Obliegenheiten durch die Landesregierung kann nicht zur Berechtigung der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung führen.

IV.D.b.

Unabhängig davon wäre das öffentliche Interesse ohne Aberkennung der im § 13 Abs 1 VwGVG grundsätzlich vorgesehenen aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde nicht im Geringsten beeinträchtigt. Wenn bei der gegenständlichen Beschwerde die aufschiebende Wirkung nicht aberkannt worden wäre, dann ist die Anordnung der Auflassung bei Einbringung einer Beschwerde eben nicht rechtskräftig und auch solange nicht zu vollziehen, bis eine rechtskräftige Entscheidung (in welcher Richtung auch immer) vorliegt. Im Falle einer aufschiebenden Wirkung wären daher im Sinne der Wahrung der angeführten öffentlichen Interessen keine Maßnahmen notwendig, weil das kommende Schuljahr ohnehin so geplant und organisiert wird, wie auch in den Jahrzehnten zuvor. Niemand muss sich um einen reibungslosen Ablauf des Schulbeginns kümmern, weder Lehrer, Eltern noch Schüler haben sich über das gewohnte Maß hinaus darüber Gedanken zu machen.

Es ist die Landesregierung selbst, die mit einem ohne angemessene Frist erst am Ende eines und zum Ende dieses Schuljahres erlassenen Auflassungsbescheid das öffentliche Interesse stört, in Gefahr bringt und dann diese selbst geschaffene Gefahr mit der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung zu begegnen versucht. Gerade durch diesen Bescheid wird eine „Gefahrensituation“ künstlich geschaffen. Es kann nicht sein, dass eine Behörde in einem sehr sensiblen Bereich quasi im letzten Abdruck eine weitreichende Anordnung trifft und damit selbst erst organisatorische Umplanungen und neue Maßnahmen provoziert, die bei normalem Verlauf und angemessener Fristsetzung nicht notwendig gewesen wären. Die VSX hat über Jahrzehnte hinweg reibungslos funktioniert, der Schulerhalter steht voll hinter dieser Einrichtung und es gibt überhaupt keinen Grund dafür, jetzt von Gefahr im Verzug zu sprechen. Es war für die Landesregierung auch von Beginn an klar, dass eine solche Schulschließung nicht ohne Widerstand ablaufen wird. Die Einbringung einer Beschwerde war ja nicht sonderlich schwer vorhersehbar. Gerade die Beschwerdeführerin hat in den letzten Jahren immer wieder intensive Kontakte mit dem Land Tirol gepflegt und es wurde auch stets von der zuständigen Landesrätin versichert, dass keine Volksschule geschlossen wird, solange noch zumindest drei Kinder vorhanden sind. Der belangten Behörde war auch die Bedeutung und Wichtigkeit dieser Schule für das Dorfleben aus der Sicht der Gemeinde bekannt. Alle Beteiligten – so auch die Beschwerdeführerin – haben auf den Bestand der politischen Zusicherungen vertraut.

Die belangte Behörde spricht daher eine künstliche von ihr selbst geschaffene Gefahrensituation an und möchte mit der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung vollendete Tatsachen für die Gemeinde Z schaffen. Hier wird das Instrumentarium des § 13 Abs 2 VwGVG missbräuchlich verwendet.

Es findet auch keine Interessenabwägung statt, weil den Interessen der Beschwerdeführerin überhaupt keine Bedeutung beigemessen wird. Ihr wird vorgeworfen, die Schließung nicht selbst vorgenommen zu haben, obwohl die diesbezüglichen Voraussetzungen gar nicht vorliegen. Als Folge davon könne kein berechtigtes und schützenswertes Interesse der Gemeinde vorliegen. Das ist grotesk und rechtswidrig.

IV.D.c.

Es mag durchaus sein, dass politische Meinungsäußerungen auch dem allgemeinen Wertewandel unterliegen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass mit einer überfallsartigen Anordnung am Ende eines Schuljahres auch gleich die Wirkung dieser Anordnung mit Ende dieses Schuljahres eintreten muss. Welche politischen Motive auch immer Platz greifen mögen, man muss sich stets die Frage stellen, warum dies von einem Tag auf den anderen zu einer Situation mit Gefahr im Verzug führen soll. Im angefochtenen Bescheid ist auch mit keinem einzigen Wort erwähnt, weshalb die Auflassung schon mit Ende des Schuljahres 2016/17 erfolgen müsste.

Wäre die Auflassung mit Wirkung zum Ende des Schuljahres 2017/18 vorgenommen worden, so könnte sowohl ein ordnungsgemäßes Verwaltungsverfahren durchgeführt werden, als auch könnten sich alle Betroffenen rechtzeitig auf eine allfällige rechtskräftige Schließung einstellen. Durch die überschießende Vorgangsweise der belangten Behörde wird jedoch ohne Not eine Gefahrensituation für die Gemeinde geschaffen, weshalb die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung dem Sinn und Geist dieser Gesetzesbestimmung widerspricht.

IV.D.d.

Die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung widerspricht auch den berechtigten Interessen der Beschwerdeführerin. Die Gemeinde Z ist gesetzliche Schulerhalterin und kann nicht von heute auf morgen ein Schulgebäude schließen, dafür zuständiges Personal entlassen, Wartungsverträge auflösen etc. Auch ein Schulerhalter hat das Recht auf angemessene Fristsetzung, wenn derart massiv in seine Rechte und Vermögenssituation eingegriffen wird. § 13 Abs 2 AVG schreibt auch eine Interessenabwägung vor, die schlichtweg unterlassen wurde, weil der Gemeinde nach Ansicht der Landesregierung keine berücksichtigungswürdigen Interessen zustünden.

Zudem muss nochmals betont werden, dass durch den vorzeitigen Vollzug des angefochtenen Bescheides die Gemeinde Z vor nicht mehr rückgängig zu machende vollendete Tatsachen gestellt wird. Gerade die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung führt daher zu einer Situation, die aus der Sicht der Beschwerdeführerin „Gefahr im Verzug“ bedeutet. Dieser Spruchteil schafft erst Gefahr im Verzug und beseitigt eine solche nicht.

Aus der Sicht der Landesregierung würde die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung im schlimmsten Falle ja nur bedeuten, dass die VSX zumindest ein weiteres Jahr fortgeführt wird. Sollte das Beschwerdeverfahren so lange andauern, dass Vorbereitungen für das Schuljahr 2017/18 nicht mehr ordnungsgemäß durchgeführt werden könnten, so stünde es immer noch im Befugnisbereich des Landesverwaltungsgerichts Tirol, die Wirkung des Schließungsbescheides auf einen späteren Zeitpunkt abzuändern. In vielen anderen Verwaltungsmaterien ist es bei der Vorschreibung von Auflagen ja genauso. Fristen, die durch ein Rechtsmittelverfahren nicht mehr eingehalten werden können, sind angemessen von der Rechtsmittelinstanz neu festzusetzen.

Die generell geltende aufschiebende Wirkung nach § 13 Abs 1 VwGVG bewirkt im vorliegenden Fall ja nur, dass kein rechtskräftiger Auflassungsbescheid vorliegt und die Auflassung daher solange aufgeschoben wird, bis es eine rechtskräftige Entscheidung gibt. Würde man der Argumentation der belangten Behörde folgen, wäre jedes Beschwerdeverfahren von vornherein sinnlos, weil die Auswirkungen des angefochtenen Bescheides ohnehin bereits unumkehrbare

Folgen nach sich gezogen haben. Damit würde eine Behörde ihren eigenen Bescheid ohne effektive Rechtsmittelmöglichkeit der einzigen Verfahrenspartei quasi durchdrücken, was nicht im Sinne des Rechtsstaates ist.

Aus all diesen Gründen ist somit die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG unzulässig und rechtswidrig.

V.

Beschwerdeanträge

Aus all diesen Gründen stellt die Beschwerdeführerin durch ihren Rechtsvertreter die Anträge

Das Landesverwaltungsgericht möge

*1. die im angefochtenen Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 29.06.2017, ****, betreffend Auflassung der Volksschule X, gem. § 13 Abs 2 VwGVG ausgesprochene Aberkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 13 Abs 5 VwGVG ohne weiteres Verfahren aufheben, womit dieser Beschwerde aufschiebende Wirkung zukommt.*

2. in der Sache selbst

a) eine mündliche Beschwerdeverhandlung durchführen;

*b) den angefochtenen Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 29.06.2017, ****, betreffend Auflassung der Volksschule X, beheben und die Auflassung der Volksschule X wegen Rechtswidrigkeit aufheben;*

c) In eventu möge der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert werden, dass der Zeitpunkt für die Wirksamkeit der Anordnung der Auflassung der Volksschule X mit Ende des Schuljahres 2017/18 festgesetzt wird;

d) In eventu möge der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die Tiroler Landesregierung zurückverwiesen werden."

Diese Beschwerde wurde dem Landesverwaltungsgericht Tirol zunächst zur Entscheidung über ausdrücklich nur den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung vorgelegt und hat das Landesverwaltungsgericht Tirol mit Beschluss vom 24.07.2017, ZI LVwG-2017/32/1681-1, der Beschwerde insofern stattgegeben, als der Ausspruch über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung im angefochtenen Bescheid aufgehoben wurde.

Nach Durchführung eines ergänzenden Ermittlungsverfahrens hat die belangte Behörde in weiterer Folge mit Beschwerdeverentscheidung vom 27.07.2017, ****, gemäß § 14 Abs 1 VwGVG die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Nach Wiederholung des wesentlichen Verfahrensganges hat die belangte Behörde in der Beschwerdeverentscheidung weiters ausgeführt wie folgt:

„2. Sachverhalt:

Die Volksschule X ist neben der Volksschule Z und der Volksschule W eine von drei derzeit bestehenden Volksschulen, deren Schulerhalterin die Gemeinde Z ist. Auch die Volksschule W ist aufzulassen, da diese im Schuljahr 2017/18 voraussichtlich nur von zwei Schülern besucht würde. Die Volksschule Z bleibt jedenfalls bestehen, voraussichtlich werden im Schuljahr 2017/18 dort zwei Klassen (1. und 2. Schulstufe sowie 3. und 4. Schulstufe) geführt werden.

Die Volksschule X würde im Schuljahr 2017/18 voraussichtlich nur von 6 sprengeligen Schülern besucht werden, und zwar von 4 Kindern in der Unterstufe, nämlich je einem Kind auf der 1.-4. Schulstufe, und von 2 Kindern in der Oberstufe, nämlich einem Kind auf der 6. Schulstufe und einem Jugendlichen auf der 8. Schulstufe.

Die voraussichtliche Schülerzahl an der Volksschule X von der 1. bis zur 4. Schulstufe sinkt im Schuljahr 2018/19 auf 3 ab, in den Schuljahren 2019/20 und 2020/21 würde die voraussichtliche Schülerzahl jeweils 4 betragen.

In den vorherigen Schuljahren wurden an der Volksschule X folgende Schülerzahlen verzeichnet (Unterstufe und Oberstufe zusammengezählt): 5 Schüler im Schuljahr 2014/15; 6 Schüler im Schuljahr 2015/16 und ebenfalls 6 Schüler im Schuljahr 2016/17. Das ergibt im Durchschnitt der drei unmittelbar vorausgegangenen Schuljahre eine Schüleranzahl von 5,67.

Derzeit läuft das Begutachtungsverfahren für eine Novelle zur Tiroler Pflichtschulsprengelverordnung, LGBl. Nr. 77/2015, welche mit Wirkung vom 01.09.2017 in Kraft treten soll und mit welcher der Pflichtsprengel der Neuen Mittelschule V um die Gebietsteile X und Q der Gemeinde Z erweitert werden soll, sodass im Schuljahr 2017/18 der Bedarf für das Führen der Volksschuloberstufe an der Volksschule X wegfällt.

Bei der Volksschule X ist daher von 4 sprengeligen Schülern im Schuljahr 2017/18 auszugehen.

Im Schulgebäude der Volksschule X stehen für die Volksschule ein Klassenraum und eine kleine Küche zur Verfügung. Weitere, auch für Kleinvolksschulen übliche Räumlichkeiten wie Gymnastikraum/Turnsaal und Werkraum, um lehrplankonform die Bildungsinhalte zu vermitteln, fehlen an der VS X. Für den Turnunterricht wird der Turnsaal der Gemeinde Z benützt. Diese Umstände ergeben sich aus einer Stellungnahme der zuständigen Pflichtschulinspektorin.

Die Volksschule X ist die letzte Volksschule in Österreich, an der eine Oberstufe geführt wird. Die Schüler der Oberstufe werden nur in einem Fach, nämlich in Physik und Chemie, von einer fachausgebildeten Lehrerin unterrichtet. Eine Zuweisung von fachausgebildeten Lehrpersonen ist ressourcenbedingt bezogen auf die Schülerzahlen nicht möglich. Auf Grund der Schülerzahlen und der Fachausbildungen der Lehrpersonen kann dem Auftrag der österreichischen Schule an der Oberstufe der Volksschule X nicht entsprochen werden.

Diese pädagogischen Gründe, die für die Auflösung der Volksschuloberstufe sprechen, ergeben sich aus der im gegenständlichen schulorganisationsrechtlichen Verfahren eingeholten Stellungnahme des Landesschulrates für Tirol vom 01.06.2017, der eine Stellungnahme der zuständigen Landesschulinspektorin vom 23.05.2017 zu Grunde liegt.

Bereits in einer Stellungnahme der zuständigen Pflichtschulinspektorin vom 20.04.2015 wurden diese pädagogischen Gründe, die eine Auflösung der Oberstufe der Volksschule X erforderlich machen, thematisiert.

Auch betreffend die Unterstufe der Volksschule sprechen pädagogische Gründe für die Auflösung:

Kleinschulen können aufgrund ihrer geringen Größe die in § 2 Abs. 1 SchOG festgelegten Aufgaben der österreichischen Schule nicht erfüllen. Hinsichtlich dieser für die österreichische Schule festgelegten Aufgaben sind unter anderem die Entwicklung der persönlichen und sozialen Kompetenzen und das gemeinsame Lernen mit gleichaltrigen Kindern wesentliche Bereiche, um die aktive Teilhabe an Gesellschaft, Kultur und Beruf zu ermöglichen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedarf es einer Mindestzahl von Schülern/Schülerinnen, um sicherzustellen, dass in allen Bereichen die optimalsten Lern- und Entwicklungsergebnisse erreichbar sind. Dies betrifft nicht nur die auf Kognition ausgerichteten Fächer wie z.B. Deutsch, Lesen, Schreiben und Mathematik, sondern mit gleicher Gewichtung die Entwicklung der sozialen Fähigkeiten und die Förderung der Persönlichkeit der Kinder. Aus diesen Gründen wurde aus pädagogischer Sicht seitens des Landesschulrates für Tirol mit Stellungnahme der Landesschulinspektorin vom 23.5.2017 (und aus den gleichen Gründen bereits mit Stellungnahme der Pflichtschulinspektorin für die Bildungsregion Y vom 20.04.2015) die Auflösung der Volksschule X befürwortet.

Der derzeitige Schulsprengel der Volksschule X umfasst die Gebietsteile X und Q der Gemeinde Z. Die Volksschule Z, die weiter bestehen bleibt und in Zukunft für die Schüler aus den Gebietsteilen X und Q der Gemeinde Z zur Verfügung steht, liegt 10,5 km oder 13 Autominuten von

der Volksschule X entfernt. Die Neue Mittelschule V in U liegt 23,6 km bzw. 29 Autominuten von der Volksschule X entfernt.

An der Volksschule X waren im Schuljahr 2016/17 zwei Lehrpersonen im Ausmaß von 1,55 Vollzeit-Beschäftigungsäquivalenten (VBÄ) im Einsatz, die sechs Schüler unterrichtet haben. Bei einem Weiterbestehen der Volksschule X im Schuljahr 2017/18 wäre bei 4 Schülern mit einem Stundenbedarf von 26 Wochenstunden bzw. 1,27 VBÄ (siehe unten) zu rechnen.

In der von der Bundesministerin für Bildung erlassenen „Stellenplanrichtlinie für das Schuljahr 2017/18 auf Grundlage des Finanzausgleichs 2017“, GZ. BMB-621/0004-Präs.9/2017, ist festgelegt, dass für Volksschulen, die – wie die Volksschule X – keine Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufweisen, ein VBÄ je 14,5 Schüler bzw. ein VBÄ je 10 Schüler der 5. bis 8. Schulstufe bereitzustellen sind.

Der vom Bundesministerium für Bildung genehmigte definitive Stellenplan für das Schuljahr 2015/16 wurde um ca. 100 Planstellen überzogen, das entspricht einem Betrag von knapp 4,1 Mio. Euro, der vom Land Tirol zu tragen war. Für das Schuljahr 2016/17 ist mit einem ähnlich hohen Überzug zu rechnen. Die endgültige Abrechnung mit dem Bund erfolgt ab Oktober 2017. Dass der Stellenplan nicht eingehalten werden kann, ist größtenteils der Vielzahl an Kleinschulen im Hinblick auf das dort bestehende Missverhältnis zwischen den laut Stellenplan rechnerisch bereitstehenden VBÄ und den VBÄ, die für die Erfüllung des Lehrplanes tatsächlich erforderlich sind, geschuldet.

Für die Volksschule X stehen aus dem Stellenplan bei einer angenommenen Schülerzahl von vier rechnerisch 0,28 VBÄ ($1 \text{ VBÄ} : 14,5 \text{ Schüler} \times 4 \text{ Schüler}$) zur Verfügung. Tatsächlich erfordert die Erfüllung des Lehrplanes bei vier Schülern 26 Wochenstunden bzw. 1,27 VBÄ ($20 \text{ Wochenstunden Schulleiter} + 6 \text{ Wochenstunden Lehrperson}; 1 + (6 \text{ Std.} : 22 \text{ Std. Unterrichtsverpflichtung}) = 1,27$).

Für das Schuljahr 2016/17 standen insgesamt 0,48 VBÄ (0,28 für die 4 Schüler der Unterstufe + 0,2 für die 2 Schüler der Oberstufe) rechnerisch zur Verfügung.

3. Rechtliche Erwägungen:

3.1. Zur Auflassungsverpflichtung betreffend die Volksschule X:

Nach § 23 Abs. 1 TSchOG ist eine Volksschule aufzulassen, wenn die Voraussetzungen für ihre Errichtung sowohl nach § 21 Abs. 1 und 2 TSchOG als auch nach § 21 Abs. 3 und 4 TSchOG voraussichtlich dauernd nicht mehr gegeben sind. Von der Auflassung kann trotz Absinkens der Schülerzahl bis auf drei abgesehen werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen nach § 21 Abs. 3 erster Satz gegeben sind und die Auflassung nicht unter Bedachtnahme auf die Stellenplanrichtlinien des zuständigen Bundesministers erforderlich ist.

Betreffend die Errichtung von Volksschulen bestimmen die Abs. 1 bis 4 des § 21 TSchOG Folgendes:

(1) Eine Volksschule ist in einer Gemeinde oder in einem Gebietsteil einer Gemeinde zu errichten, wenn dort im Umkreis einer Gehstunde im Durchschnitt der drei unmittelbar vorausgegangenen Schuljahre die Zahl der Schulpflichtigen, die sonst eine mehr als eine Gehstunde entfernt gelegene Volksschule besuchen müssten oder eine näher gelegene Volksschule wegen bedeutender Verkehrsschwierigkeiten oder wegen Gefährdung von Leben oder Gesundheit nicht regelmäßig oder nicht ohne erhebliche Beeinträchtigung des Schulerfolges besuchen könnten, mindestens 20 beträgt.

(2) Eine Volksschule ist ferner in einer Gemeinde oder in einem Gebietsteil einer Gemeinde zu errichten, wenn dort im Umkreis einer Gehstunde im Durchschnitt der drei unmittelbar vorausgegangenen Schuljahre die Zahl der Schulpflichtigen, die sonst eine mehr als eine Gehstunde entfernt gelegene Volksschule besuchen müssten oder eine näher gelegene Volksschule wegen bedeutender Verkehrsschwierigkeiten oder wegen Gefährdung von Leben oder Gesundheit nicht regelmäßig oder nicht ohne erhebliche Beeinträchtigung des Schulerfolges besuchen könnten, weniger als 20, mindestens jedoch zehn beträgt.

Trotz Vorliegens dieser Voraussetzungen muss eine Volksschule nicht errichtet werden, wenn die für ihren Besuch in Betracht kommenden Schulpflichtigen auf einem ihnen zumutbaren Schulweg zu einer anderen Volksschule befördert werden können.

(3) Eine Volksschule kann in einer Gemeinde oder in einem Gebietsteil einer Gemeinde errichtet werden, wenn dort im Umkreis einer Gehstunde im Durchschnitt der drei unmittelbar vorausgegangenen Schuljahre die Zahl der Schulpflichtigen, die sonst eine mehr als eine Gehstunde entfernt gelegene Volksschule besuchen müssten oder eine

näher gelegene Volksschule wegen bedeutender Verkehrsschwierigkeiten oder wegen Gefährdung von Leben oder Gesundheit nicht regelmäßig oder nicht ohne erhebliche Beeinträchtigung des Schulerfolges besuchen könnten, weniger als zehn, mindestens jedoch sechs beträgt und die Erhaltung dieser Volksschule nicht einen unzumutbar hohen Aufwand erfordert. Trotz Vorliegens dieser Voraussetzungen darf eine Volksschule nicht errichtet werden, wenn die für ihren Besuch in Betracht kommenden Schulpflichtigen auf einem ihnen zumutbaren Schulweg zu einer anderen Volksschule befördert werden können.

(4) Eine Volksschule kann weiters in einer Gemeinde oder in einem Gebietsteil einer Gemeinde errichtet werden, wenn dort im Umkreis einer Gehstunde im Durchschnitt der drei unmittelbar vorausgegangenen Schuljahre die Zahl der Schüler der ersten bis vierten Schulstufe, die zwar innerhalb einer Gehstunde eine andere Volksschule besuchen könnten, denen jedoch durch die Errichtung dieser Volksschule der Schulbesuch wesentlich erleichtert wird, je Schulstufe mindestens 30 beträgt und durch die Errichtung dieser Volksschule keine Minderung der Organisationsform der anderen Volksschule eintritt.

Da die Auflassungsverpflichtung nach § 23 Abs. 1 TSchOG an die Voraussetzungen für die Errichtung einer Schule anknüpfen, ist zunächst zu beurteilen, ob die Errichtungsvoraussetzungen nach § 21 Abs. 1 und 2 TSchOG oder nach § 21 Abs. 3 und 4 TSchOG noch gegeben sind.

Die Volksschule X erfüllt im kommenden Schuljahr die Errichtungsvoraussetzungen der Abs. 1, 2 und 4 des § 21 TSchOG nicht, da die Zahl der in Betracht kommenden Schulpflichtigen unter 10 liegt. Auch die Voraussetzungen für eine Errichtung nach § 21 Abs. 3 TSchOG erfüllt die Volksschule X im Schuljahr 2016/17 nicht, dies schon alleine deshalb, weil die für ihren Besuch in Betracht kommenden Schulpflichtigen auf einem ihnen zumutbaren Schulweg zu einer anderen Volksschule, nämlich der Volksschule Z, die 10,5 km bzw. 13 Autominuten von der Volksschule X entfernt liegt, befördert werden können.

Wie oben angeführt, darf nach dem letzten Satz des § 21 Abs. 3 TSchOG trotz Vorliegens der übrigen Voraussetzungen dieses Absatzes eine Volksschule nicht errichtet werden, wenn die für ihren Besuch in Betracht kommenden Schulpflichtigen auf einem ihnen zumutbaren Schulweg zu einer anderen Volksschule befördert werden können. Dabei kommt es nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes lediglich auf die abstrakt gegebene Möglichkeit der Beförderung zu einer anderen Volksschule auf einem zumutbaren Schulweg an, nicht darauf, dass etwa eine Schülerbeförderung mit ausschließlich dafür bestimmten Verkehrsmitteln bereits eingerichtet wäre. Dieses Tatbestandsmerkmal des § 21 Abs. 3 TSchOG unterscheidet sich somit vom Begriff des zumutbaren Schulweges im Sinne des § 100 TSchOG.

Hinsichtlich der Art, wie der Schulweg zurückgelegt wird, ordnet § 21 Abs. 3 letzter Satz TSchOG als lex specialis für die Beurteilung des Vorliegens der Errichtungsbedingungen an, dass es darauf ankommt, ob die Schüler befördert werden können. Nur hinsichtlich der übrigen Voraussetzungen für die Zumutbarkeit enthält § 21 Abs. 3 TSchOG keine näheren Festlegungen und muss daher auf den Begriff des zumutbaren Schulweges nach § 100 TSchOG zurückgegriffen werden (unter Bedachtnahme auf ihre körperliche und geistige Reife ohne Gefährdung ihres Lebens und ihrer Gesundheit; ohne erhebliche Beeinträchtigung des Schulerfolges; innerhalb einer Stunde; regelmäßig erreichen können). Auch die Schüler der Oberstufe können auf einem ihnen zumutbaren Schulweg zu einer anderen Schule, nämlich der NMS V, welche 23,6 km bzw. 29 Autominuten von der VS X entfernt ist, befördert werden.

Da die Bedingung des § 21 Abs. 3 letzter Satz TSchOG bei der VS X nicht erfüllt ist, liegt die Errichtungsvoraussetzung des § 21 Abs. 3 TSchOG jedenfalls nicht vor. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass, wie oben angeführt, derzeit das Begutachtungsverfahren für eine Novelle zur Tiroler Pflichtschulsprengelverordnung, LGBl. Nr. 77/2015, läuft. Die Novelle, mit welcher der Pflichtsprengel der Neuen Mittelschule V um die Gebietsteile X und Q der Gemeinde Z erweitert wird, soll mit Wirkung vom 01.09.2017 in Kraft treten, sodass für das Schuljahr 2017/18 der Bedarf für das Führen der Volksschuloberstufe an der Volksschule X wegfällt. Somit wird im Schuljahr 2017/18 bei der Volksschule X nur mit 4 sprengel eigenen schulpflichtigen Kindern zu rechnen sein.

Auch im Durchschnitt der drei unmittelbar vorausgegangenen Schuljahre betrug die Zahl der Schulpflichtigen, die sonst eine mehr als eine Gehstunde entfernt gelegene Volksschule besuchen müssten, wie oben bei den Sachverhaltsfeststellungen angeführt, 5,67 und damit weniger als 6.

Mit dem Unterschreiten der Zahl von 6 Schulpflichtigen, die sonst eine mehr als eine Gehstunde entfernt gelegene Volksschule besuchen müssten, fällt ein weiteres Errichtungskriterium des § 21 Abs. 3 TSchOG weg und ist die Auflösung zusätzlich aus diesem Grund geboten.

Da die Voraussetzungen für die Errichtung der Volksschule X somit sowohl nach § 21 Abs. 1 und 2 TSchOG als auch nach § 21 Abs. 3 und 4 TSchOG nicht mehr gegeben sind, ist die VS X aufzulassen. Eine Stilllegung der Volksschule X nach § 22 TSchOG an Stelle einer Auflösung kommt nicht in Betracht, da die Voraussetzungen für die Auflösung nicht nur vorübergehend gegeben sind. Die voraussichtliche Schülerzahl sinkt im Schuljahr 2018/19 auf 3 ab, in den Schuljahren 2019/20 und 2020/21 würde die voraussichtliche Schülerzahl jeweils 4 betragen.

Nach § 23 Abs. 1 letzter Satz kann von der Auflösung trotz Absinkens der Schülerzahl bis auf drei abgesehen werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen nach § 21 Abs. 3 erster Satz gegeben sind und die Auflösung nicht unter Bedachtnahme auf die Stellenplanrichtlinien des zuständigen Bundesministers erforderlich ist.

Die Bedachtnahme auf die Stellenplanrichtlinien gebietet die Auflösung der Volksschule X. Wie sich aus den Feststellungen zum Sachverhalt ergibt, waren an der VS X im Schuljahr 2016/17 Lehrpersonen im Ausmaß von 1,55 VBÄ eingesetzt, obwohl nach der Stellenplanrichtlinie unter Berücksichtigung der Oberstufe rechnerisch nur ca. 0,48 VBÄ zur Verfügung standen. Für das Schuljahr 2017/18 wären an der Volksschule X Lehrpersonen im Ausmaß von 1,27 VBÄ einzusetzen, obwohl rechnerisch nur ca. 0,28 VBÄ zur Verfügung stünden.

Die Weiterführung der Volksschule X würde demgemäß den Stellenplan weiterhin mit ca. einem VBÄ belasten und damit die mit einem VBÄ verbundenen Personalkosten weiterhin verursachen. Im Sinne des § 23 Abs. 1 letzter Satz TSchOG ist daher unter Bedachtnahme auf die Stellenplanrichtlinien der zuständigen Bundesministerin die Auflösung der Volksschule X erforderlich. Ein Absehen von der Auflösung nach § 23 Abs. 1 letzter Satz TSchOG ist daher nicht zulässig. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die mangelnde Bedeckung im Stellenplan als Grund für die Auflösung einer Pflichtschule angesehen wird (vgl. idS VwGH vom 22.04.2015, Zl. Ro 2014/10/0100).

Nach § 24 Abs. 1 TSchOG bedarf die Errichtung, die Stilllegung, die Aufhebung der Stilllegung und die Auflösung einer Volksschule der Bewilligung der Landesregierung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die jeweiligen Voraussetzungen nach den §§ 21, 22 und 23 TSchOG gegeben sind. Nach § 24 Abs. 2 TSchOG hat die Landesregierung die Stilllegung oder Auflösung einer Volksschule anzuordnen, wenn die Voraussetzungen nach § 22 Abs. 1 bzw. § 23 Abs. 1 gegeben sind und der Schulerhalter seiner Verpflichtung zur Stilllegung bzw. Auflösung nicht nachgekommen ist.

Da die Voraussetzungen für die Auflösung der Volksschule X nach § 23 Abs. 1 gegeben sind und die Gemeinde Z – trotz entsprechender Aufforderung mit Schreiben vom 03.04.2017 – nicht die Bewilligung der Auflösung beantragt und die Auflösung veranlasst hat, somit ihrer Verpflichtung zur Auflösung nicht nachgekommen ist, war die Auflösung der Volksschule X von Amts wegen anzuordnen.

3.2. Zum Zeitpunkt, auf den sich die mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 29.06.2017 verfügte Anordnung der Auflösung der Volksschule X bezieht:

Mit dem gegenständlich angefochtenen Bescheid erfolgte die Anordnung der Auflösung der Volksschule X „mit Ende des Schuljahres 2016/17“.

§ 8 Abs. 1 Schulzeitgesetz 1985 enthält folgende grundsatzgesetzliche Regelung, die u.a. für Volksschulen gilt:

„Das Schuljahr hat zwischen dem 16. August und dem 30. September zu beginnen und bis zum Beginn des nächsten Schuljahres zu dauern. Es besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Hauptferien. Es besteht aus zwei Semestern.“

§ 109 Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 (TSchOG) bestimmt Folgendes:

„(1) Das Schuljahr besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien.“

(2) Das Schuljahr beginnt am zweiten Montag im September.

(3) Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und dauert bis zum Beginn der Hauptferien.

(4) Das Unterrichtsjahr besteht aus zwei Semestern und den Semesterferien (§ 110 Abs. 2 lit. d). Das erste Semester beginnt mit dem Unterrichtsjahr und dauert bis zum Beginn der Semesterferien. Das zweite Semester beginnt im Anschluß an die Semesterferien und endet mit dem Unterrichtsjahr.

(5) Die Hauptferien beginnen am Samstag, der frühestens auf den 5. und spätestens auf den 11. Juli fällt, und dauern bis zum Beginn des nächsten Schuljahres.“

Aus § 109 TSchOG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Schulzeitgesetz 1985 ergibt sich somit, dass die Zeitangabe „mit Ende des Schuljahres 2016/17“ im Ergebnis das Ende der Hauptferien des Schuljahres 2016/17 bezeichnet, somit den Ablauf des Sonntages vor dem zweiten Montag im September 2017, also den Ablauf des 10. September 2017.

3.3. Zum Beschwerdevorbringen:

Zur Beurteilung des Schulweges:

Die Beschwerdeführerin setzt in ihrer Beschwerde den Begriff des zumutbaren Schulweges nach § 100 TSchOG mit den in § 21 normierten Errichtungsvoraussetzungen betreffend eine bestimmte Anzahl von Schulpflichtigen, die im Umkreis einer Gehstunde wohnen, gleich.

Dabei übersieht die Beschwerdeführerin, dass in § 21 Abs. 3 TSchOG (wie auch in dem von der Beschwerdeführerin ins Treffen geführten § 21 Abs. 1 TSchOG) auf die Zahl der Schulpflichtigen im Umkreis einer Gehstunde abgestellt wird und nicht darauf, ob der Schulweg bestimmter Schulpflichtiger zu Fuß mehr als eine Gehstunde beträgt. Keinesfalls wird festgelegt, dass etwa für jeden einzelnen Schulpflichtigen, dessen Schulweg zu Fuß mehr als eine Gehstunde beträgt, eine Schule errichtet werden müsste.

Wie oben ausgeführt, kommt es nach dem klaren Wortlaut des letzten Satzes des § 21 Abs. 3 TSchOG (der die Zulässigkeit der Errichtung einer Volksschule bei einer Zahl von Schulpflichtigen im Umkreis einer Gehstunde, die zwischen 6 und 9 liegt, einschränkt) lediglich auf die abstrakt gegebene Möglichkeit der Beförderung zu einer anderen Volksschule auf einem zumutbaren Schulweg an, nicht darauf, dass etwa eine Schülerbeförderung mit ausschließlich dafür bestimmten Verkehrsmitteln bereits eingerichtet wäre.

Das Tatbestandsmerkmal des § 21 Abs. 3 TSchOG unterscheidet sich vom Begriff des zumutbaren Schulweges im Sinne des § 100 TSchOG. Hinsichtlich der Art, wie der Schulweg zurückgelegt wird, ordnet § 21 Abs. 3 letzter Satz TSchOG als *lex specialis* für die Beurteilung des Vorliegens der Errichtungsbedingungen an, dass es darauf ankommt, ob die Schüler befördert werden können. Nur hinsichtlich der übrigen Voraussetzungen für die Zumutbarkeit enthält § 21 Abs. 3 TSchOG keine näheren Festlegungen und muss daher auf den Begriff des zumutbaren Schulweges nach § 100 TSchOG zurückgegriffen werden (unter Bedachtnahme auf ihre körperliche und geistige Reife ohne Gefährdung ihres Lebens und ihrer Gesundheit; ohne erhebliche Beeinträchtigung des Schulerfolges; innerhalb einer Stunde; regelmäßig erreichen können).

Festzuhalten ist, dass bereits bisher – wie sich aus den obigen Sachverhaltsfeststellungen ergibt – der Turnunterricht für die Schüler der Volksschule X in der Turnhalle der Gemeinde Z abgehalten wird, da an der Volksschule X weder eine Turnhalle noch ein Gymnastikraum besteht, und die Schüler der Volksschule X dementsprechend bereits bisher für den Turnunterricht dorthin befördert werden müssen.

Soweit die Beschwerdeführerin bemängelt, dass seitens der Behörde zur Verdeutlichung der Distanzen neben der Kilometeranzahl auch Autominuten angegeben wurden, so ist anzumerken, dass diese Angaben schlicht der Verdeutlichung der Distanzen und der Beurteilung, ob eine Beförderung der Schüler (abstrakt) möglich ist, dient.

Zur Zahl der Schulpflichtigen bzw. dem Einrechnen der Schüler der Oberstufe:

Vorauszuschicken ist, dass nach § 2 der Tiroler Pflichtschulsprengelverordnung, LGBl. Nr. 77/2015, alle bis zum 14. September 2015 in Geltung stehenden Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden und der Landesregierung, mit denen für die öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen in Tirol Schulsprengel festgesetzt wurden, mit 14. September 2015 außer Kraft getreten sind. Die von der Beschwerdeführerin ins Treffen geführte Verordnung der

*Bezirkshauptmannschaft Y über die Festsetzung der Schulsprengel für die öffentlichen Neuen Mittelschulen des Bezirkes Y vom 19.08.2013, GZ ****, steht daher nicht mehr in Geltung.*

Richtig ist, dass auch nach der Anlage zur Tiroler Pflichtschulsprengelverordnung, LGBL. Nr. 77/2015, die Gebietsteile X und Q der Gemeinde Z zum Berechtigungssprengel der Neuen Mittelschule V gehören. Wie oben ausgeführt, läuft jedoch aktuell das Begutachtungsverfahren für eine Novelle zur Tiroler Pflichtschulsprengelverordnung, welche mit Wirkung vom 01.09.2017 in Kraft treten soll und mit welcher der Pflichtsprengel der Neuen Mittelschule V um die Gebietsteile X und Q der Gemeinde Z erweitert werden soll, sodass für das Schuljahr 2017/18 der Bedarf für das Führen der Volksschuloberstufe an der Volksschule X wegfällt. Daher hat eine Prognose der Schülerzahlen der Volksschule X für das Schuljahr 2017/18 von 4 Schülern auszugehen.

Zur Zumutbarkeit des Aufwandes der Erhaltung der VS X

Da bereits aus mehreren Gründen die Aufassungsvoraussetzungen für die Volksschule X vorliegen, konnte ein Ermittlungsverfahren zur Frage, ob der Aufwand für die Erhaltung der Volksschule X für die Gemeinde Z zumutbar ist, bisweilen unterbleiben.

Zum (nicht zulässigen) Absehen von der Aufassung nach § 23 Abs. 1 zweiter Satz TSchOG:

In der Beschwerde wird moniert, dass der Zusammenhang zwischen den Stellenplanrichtlinien der zuständigen Bundesministerin und der nicht gegebenen Möglichkeit zum Absehen von einer Aufassung der Volksschule X nicht nachvollziehbar sei.

Dazu wird auf die diesbezüglichen Feststellungen zum Sachverhalt unter Punkt 2. verwiesen.

Zum behaupteten Setzen eines unzulässigen „Schließungszeitpunktes“:

Wenn in der Beschwerde der Gemeinde Z auf Seite 13 ausgeführt wird, durch den Zeitpunkt des Erlassens des angefochtenen Bescheides komme die Anordnung der Aufassung der Volksschule X mit Ende des Schuljahres 2016/17 einer „Schließungsanordnung mit sofortiger Wirkung“ gleich, so verkennt die Beschwerdeführerin, dass sich die Begriffe „Schuljahr“ und „Unterrichtsjahr“ nicht decken.

*Der Bescheid vom 29.06.2017, Zl. ****, wurde zwar kurz vor Ende des Unterrichtsjahres erlassen; bis zu dem im Bescheid festgesetzten Zeitpunkt der Aufassung („mit Ende des Schuljahres 2016/17“ entspricht wie oben ausgeführt dem Ablauf des 10. September 2017) verstreichen von der Bescheiderlassung an gerechnet jedoch über zwei Monate. Die Frist zur Umsetzung der im Bescheid getroffenen Anordnung ist daher aus Sicht der Behörde angemessen.*

*Auch im Zuge des übrigen Vorbringens der Beschwerdeführerin ist nichts hervorgekommen, das geeignet wäre, die Begründetheit des Spruchpunktes 1. des Bescheides der Tiroler Landesregierung vom 29.06.2017, Zl. ****, in Zweifel zu ziehen.*

Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als unbegründet.

Insgesamt war sohin spruchgemäß zu entscheiden“

Mit Schriftsatz vom 10.08.2017 hat die Beschwerdeführerin einen Vorlageantrag an das Landesverwaltungsgericht Tirol gestellt.

In diesem Vorlageantrag wurde keine weitere Begründung zu den Argumenten der Beschwerdevorentscheidung abgegeben, sondern lediglich wiederholt, dass die Beschwerdeführerin die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt habe und wünsche.

Beweis wurde aufgenommen durch Einsichtnahme in den behördlichen Akt sowie den Akt des Landesverwaltungsgerichts und den Akt LVwG-2017/32/1681-1.

Gemäß § 24 Abs 4 VwGVG konnte von einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da die Akten erkennen ließen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten ließ und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 EMRK noch Art 47 GRC entgegenstehen. Die Beschwerdeführerin hat zwar die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt, jedoch keinerlei Beweisanbote in ihrer Beschwerde gestellt und den im angefochtenen Bescheid festgestellten Sachverhalt auch nicht bestritten. Auch der in der Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde festgestellte Sachverhalt wurde von der Beschwerdeführerin nicht bestritten. Selbst im Vorlageantrag wurden keine weiteren Beweismittel angeboten, sondern lediglich ausgeführt, dass eine mündliche Verhandlung gewünscht werde.

Im Hinblick darauf, dass aufgrund des unbestrittenen Sachverhalts eine Rechtsfrage zu klären war, konnte auf eine mündliche Verhandlung verzichtet werden.

Sache des gegenständlichen Verfahrens ist ausschließlich die Auflassung der VS X, nicht die Änderung des Pflichtschulsprenghels.

Nachfolgender Sachverhalt steht aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens fest:

In der Gemeinde Z besteht neben der VS Z auch die VS X und bestand bis zum Schuljahr 2016/17 auch noch die VS W. Schulerhalterin ist die Gemeinde Z.

Die VS W war aufzulassen, da diese im Schuljahr 2017/18 voraussichtlich nur von zwei Schülern besucht würde.

Die VS Z bleibt auch im Schuljahr 2017/18 bestehen, da dort voraussichtlich in diesem Schuljahr zwei Klassen (1. und 2. Schulstufe sowie 3. und 4. Schulstufe) geführt werden.

Aus der Homepage der Gemeinde Z (www.****.tirol.gv.at) ergibt sich unter der Seite „Schulen und Kindergarten“, dass im Schuljahr 2016/17 sechs Schüler/innen die VS X, 25 Schüler/innen die VS Z und vier Schüler/innen die VS W besuchten.

In der VS X würden im Schuljahr 2017/18 nur vier Kinder, nämlich je ein Kind in der 1. – 4. Schulstufe die Schule besuchen.

Seit dem 01.09.2017 besteht in der VS X keine Volksschuloberstufe mehr.

Die VS X führte die letzte Volksschuloberstufe in Österreich bis zum 31.08.2017. Mit 01.09.2017 ist die Änderung der Pflichtschulsprenghelverordnung, LGBl Nr 77/2015 idF LGBl Nr 81/2017 in Kraft getreten. Aus der Anlage zur Pflichtschulsprenghelverordnung in der Fassung LGBl Nr 81/2017 ergibt sich, dass das Gemeindegebiet von Z zur Gänze in den Schulsprengel der NMS V fällt. Zuvor waren die Gebietsteile Q und X der Gemeinde Z lediglich im Berechtigungsprengel der NMS V.

Durch die Änderung des Pflichtsprengels der NMS V mit 01.09.2017 gehört – wie zuvor ausgeführt – nunmehr das gesamte Gebiet der Gemeinde Z (einschließlich der bislang einen

eigenen Berechtigungssprengel bildenden Gebietsteile X und Q) zum Pflichtsprengel der NMS V, weshalb nach § 10 TSchOG im Schuljahr 2017/18 an der VS X keine Oberstufe mehr zu führen ist. Demgemäß sind die zwei Kinder, die bislang in der Volksschuloberstufe der VS X in die Anzahl der Kinder, die die VS X besuchen, einzubeziehen waren, mit 01.09.2017 nicht mehr als Schüler der VS X anzusehen, sodass lediglich vier Kinder die VS X ab dem Schuljahr 2017/18 besuchen würden.

Im Schuljahr 2014/15 besuchten fünf Schüler die VS X, im Schuljahr 2015/16 sechs Schüler und im Schuljahr 2016/17 ebenfalls sechs Schüler, wobei jeweils die Unterstufe und die bis dahin bestehende Oberstufe zusammengezählt wurden. Im Durchschnitt der drei vorausgegangenen Schuljahre ergibt dies eine Schüleranzahl von 5,67.

Ab dem Schuljahr 2017/18 ist nunmehr von vier sprengel eigenen Schülern der VS X auszugehen.

Die Prognose für die weiteren Jahre ergibt, dass die voraussichtliche Schülerzahl im Schuljahr 2018/19 auf drei absinken würde und auch bis zum Schuljahr 2020/21 die Schülerzahl nicht über fünf ansteigen wird.

Nach der Auflösung der VS X steht im Gemeindegebiet von Z den vier Kindern die VS Z weiter zur Verfügung. Die VS Z ist 10,5 km von der VS X entfernt. Die Entfernung der VS Z zum jeweiligen Wohnort der Kinder, die bislang die VS X besucht haben, kann nicht festgestellt werden. Aus dem Routenplaner von Google-Maps ergibt sich, dass man für die Fahrt von der VS X bis zur VS Z mit dem Auto 13 Minuten benötigt.

Weiters ergibt sich aus diesem Routenplaner, dass eine ÖBB-Postbus-Verbindung von Z am P/Dorf nach Z am P/X besteht, wobei für diese Verbindung eine Dauer von 11 Minuten ausgewiesen ist. Von der VS Z zur Haltestelle Z am P/Dorf ist ein Fußweg von ca 2 Minuten ausgewiesen, von der Haltestelle Z am P/X bis zur VS X ist ein Fußweg von ca 23 Minuten ausgewiesen. Zwischen den genannten Haltestellen verkehrt der Regionalbus Liniennummer **** (vgl www.vvt.at, Fahrplan, Mehr Auskunft, Linienverzeichnis, Regionale Linien).

Im Schuljahr 2016/17 waren an der VS X zwei Lehrpersonen im Ausmaß von 1,55 Vollzeit-Beschäftigungsäquivalenten tätig, die sechs Schüler unterrichtet haben. Im Schuljahr 2017/18 wäre bei vier Schülern mit einem Stundenbedarf von 26 Wochenstunden bzw 1,27 Vollzeit-Beschäftigungsäquivalenten zu rechnen.

Aus der Stellenplanrichtlinie für das Schuljahr 2017/18 auf Grundlage des Finanzausgleichs 2017 des Bundesministeriums für Bildung, ZI BMB-621/0004-Präs.9/2017, ergibt sich, dass der Bund bei Volksschulen für 14,5 Schüler/innen eine Planstelle zur Verfügung stellt, dh, die Kosten der Besoldung refundiert. Weiters ergibt sich aus dieser Stellenplanrichtlinie, dass im Falle einer Überschreitung der Gesamtsumme der genehmigten Planstellen, bestehend aus den Planstellen für die einzelnen Schularten aufgrund der Verhältniszahl und den zweckgebundenen Zuschlägen, aus welchem Grund auch immer, eine Kostentragung dieser Planstellen durch den Bund erfolgt. Für die VS X würden bei einer Schülerzahl von vier Schülern/innen rechnerisch 0,28 Vollzeit-Beschäftigungsäquivalente zur Verfügung stehen.

Tatsächlich erfordert die Erfüllung des Lehrplanes bei vier Schülern in jeweils der 1. bis zur 4. Schulstufe 26 Wochenstunden, was 1,27 Vollzeit-Beschäftigungsäquivalenten entspricht (20 Wochenstunden Schulleiter + 6 Wochenstunden Lehrperson).

Die VS X besteht aus einem Klassenraum und einer kleinen Küche, wobei sich aus der Schülerzeitung 2016/17 hinsichtlich des Zustandes des Klassenzimmers ergibt, dass im Jahr 2016 dieser Zustand wie folgt beschrieben wurde:

„Im Winter piffte der Wind durch die Schlitzte des ehrwürdigen Klassenzimmers, welches aus dem Jahr 1842 stammt. Dieses Unterfangen, nämlich den Klassenraum zu renovieren, war nicht einfach, denn das Klassenzimmer mit Originalvertäfelung aus dem Jahr 1842 steht unter Denkmalschutz. Veränderungen dürfen nicht durchgeführt werden. Der Bürgermeister füllte die Schlitzte mit einem Bauschaum. Wir besorgten uns Latten und Nägel. Wir schnitten sie auf die passende Länge zu und nagelten sie an Wand. Jetzt kann der Winter kommen“.

In der VS X fehlt ein Gymnastikraum/Turnsaal und wurde bislang immer der Turnsaal der Gemeinde Z für den Unterricht benützt (Email VD B vom 07.07.2016). Die Kinder fahren sohin bislang jedes Mal für den Unterrichtsgegenstand „Bewegung und Sport“ nach Z. Auch ein Werkraum fehlt an der VS X.

Seitens des Landesschulrates für Tirol wurde mit Schreiben vom 20.04.2015 gegenüber dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bildung, eine pädagogische Stellungnahme zur Zukunft der VS X übermittelt. Daraus ergibt sich, dass eine Stilllegung der VS X mit Ende des Schuljahres 2015/16 empfohlen wird. Aus diesem Schreiben ergibt sich auch, dass mit Schuljahr 2014/15 die flächendeckende Umsetzung der NMS auf der 5. Schulstufe stattfindet und mit Schuljahr 2018/19 es keine Hauptschule in Österreich mehr geben wird. Spätestens 2018/19 habe die Volksschuloberstufe keinen Lehrplan mehr an dem sie sich orientieren könne, ohne die Schüler/innen nicht eklatant zu benachteiligen.

Aus einem EMail des Landesamtsdirektor-Stellvertreters CC vom 05.04.2017 an die VS X (Volksschuldirektor BB) ergibt sich, dass in den letzten vier Jahren nur ein einziges Mal, nämlich am 16.01.2015 zwischen 12.00 Uhr und 21.00 Uhr der Straßenabschnitt der B *** Vstraße zwischen Z und S gesperrt hatte werden müssen. Ein SchülerInnen-Transport in die VS Z erscheine damit durchaus zumutbar.

Mit Schreiben der Tiroler Landesregierung vom 03.04.2017, ****, wurde der Gemeinde Z hinsichtlich der Auflassung der VS X die Bitte übermittelt, unter anderem hinsichtlich der Auflassung der VS X bis spätestens 30.04.2017 ein entsprechendes Ansuchen der Gemeinde einzubringen, damit mittelfristig auch die Führung von zwei Klassen an der VS Z abgesichert werden könne. In diesem Schreiben wurden sowohl schulorganisatorische als auch pädagogische Gründe für die Auflassung der VS X angeführt und wurde auch auf die Kritik des Rechnungshofes an der Kleinstschulstruktur in Tirol hingewiesen. In diesem Schreiben wurde unter anderem ausgeführt, dass die Auflassung der VS X auch unter Bedachtnahme auf die Stellenplanrichtlinien des Bundesministeriums zwingend rechtlich geboten sei. Weiters wird darauf hingewiesen, dass dann, wenn die Gemeinde Z nicht tätig werden würde, das Land von Amts wegen die Auflassung veranlassen müsse.

Seitens der Landesregierung wurde auch mit Schreiben vom 18.04.2017, ZI ****, in Beantwortung eines Schreibens von Frau Gemeindevorstand DD die derzeitige Situation an der VS X dargelegt und wurden die pädagogischen Gründe für die Auflassung der VS X sowie die schulorganisatorischen Gründe für die Auflassung der VS X und die Rechnungshofkritik nochmals wiedergegeben. Überdies wurde auf die Bedenken von Frau Gemeindevorstand D eingegangen und auch ihr gegenüber geäußert, dass sich kein unzumutbarer Schulweg ergeben würde, da in den letzten vier Jahren lediglich einmal, nämlich am 16.01.2015 zwischen 12.00 Uhr und 21.00 Uhr, der Straßenabschnitt der B *** Vstraße zwischen Z und S habe gesperrt werden müssen. Im Winter 2016/17 habe dieser Straßenabschnitt nie gesperrt werden müssen. Ein Schülertransport in die VS Z erscheine zumutbar.

Mit Schreiben der Tiroler Landesregierung vom 19.05.2017, ****, wurde der Landesschulrat für Tirol betreffend die Auflassung unter anderem der VS X zu einer Stellungnahme ersucht. Mit Schreiben vom 30.05.2017, ZI ****, hat die Landesregierung das vorerwähnte Schreiben ergänzt und die voraussichtliche Anzahl an Schülern, die im Schuljahr 2017/18 die jeweilige Volksschule besuchen würden, bekanntgegeben. Hinsichtlich der VS X wurde als Schülerzahl drei bekanntgegeben und wurde dazu angeführt, dass es sich dabei um Schüler in der Unterstufe handle und die Auflassung der Oberstufe geplant sei und hiezu um Stellungnahme ersucht werde.

Mit EMail des Landesschulrates für Tirol vom 08.06.2017 wurde die Stellungnahme vom 01.06.2017 übermittelt und ausgeführt, dass die amtsführende Präsidentin des Landesschulrates für Tirol der Auflassung, unter anderem der VS X, zustimme.

In einer Stellungnahme des Landesschulrates für Tirol vom 23.05.2017, ZI ****, wurde unter anderem ausgeführt, dass Kleinstschulen aufgrund ihrer Größe die Aufgaben der österreichischen Schule, die in § 2 Abs 1 SchOG festgelegt sind, nicht erfüllen könnten, weshalb aus pädagogischer Sicht die Auflassung der VS X befürwortet werde. Zur Erfüllung der in § 2 Abs 1 SchOG festgelegten Aufgaben bedürfe es einer Mindestzahl von Schülern/innen um sicherzustellen, dass in allen Bereichen die optimalsten Lern- und Entwicklungsergebnisse erreichbar seien. Dies betreffe nicht nur die auf Kognition ausgerichteten Fächer, wie zB Deutsch, Lesen, Schreiben und Mathematik, sondern mit gleicher Gewichtung die Entwicklung der sozialen Fähigkeiten und die Förderung der Persönlichkeit der Kinder.

In diesem Schreiben wurde auch zur Volksschuloberstufe der VS X Stellung genommen. Weiters wurde die Prognose der Schüler/innenzahlen der Unterstufe der VS X für das Schuljahr 2017/18 mit vier (sechs [mit zwei sprengelfremden Kindern aus T]) ergänzt, für das Schuljahr 2018/19 mit drei, für das Schuljahr 2019/20 mit vier und für das Schuljahr 2020/21 mit fünf, angegeben. Weiters wurde ausgeführt, dass die Prognose der Entwicklung der Schüler/innenzahlen deutlich zeige, dass die numerische Kleinheit in den nächsten Jahren bestehen bleiben werde und keine vorübergehende Erscheinung sei, die eine Weiterführung der Schule, bezogen auf § 2 SchOG, rechtfertigen würde.

Aus einem EMail des Bundesministeriums für Bildung (EE.) vom 14.07.2017 an Frau Gemeindevorstand D ergibt sich, dass seitens des Bundesministeriums darauf hingewiesen wurde, dass die Errichtung und Auflassung von Schulen im Pflichtschulbereich nicht in die gesetzliche Kompetenz des Bundesministeriums für Bildung falle. Aus pädagogischer Sicht wurde festgehalten, dass die Entwicklung der persönlichen und sozialen Kompetenzen und das gemeinsame Lernen mit Gleichaltrigen gemäß § 2 Abs 1 SchOG wichtige und wesentliche Bereiche seien, um eine aktive Teilhabe an Gesellschaft, Kultur und Beruf zu ermöglichen. Dafür sei eine gewissen Anzahl von Schüler/innen notwendig, um die entsprechenden Prozesse gewährleisten zu können. Neben fachlichen Leistungen gehe es dabei im Besonderen auch darum, die sozialen Fähigkeiten und die Persönlichkeit von Kindern zu entwickeln. Die Länder seien bemüht, Pflichtschulen in vernünftiger Größe und eine kindgemäße, effektive Pädagogik sicherzustellen. Konkret heiße das, dass weniger als zehn Kinder in einer Schule und eine zu große Altersheterogenität (6 – 14 Jahre) keine Grundlage für adäquates Lernen voneinander darstellen würden. Auch soziales Lernen, Streitkultur, Konfliktlösungskompetenz, sicheres Auftreten vor größeren Gruppen, Ausbildung der Teamfähigkeit usw., seien nur eingeschränkt möglich.

Hinsichtlich der pädagogischen Gründe für die Auflassung der VS X in der Unterstufe hat die Landesregierung ausgeführt, dass es zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs 1 SchOG einer Mindestzahl von Schüler/innen bedürfe, um sicherzustellen, dass die optimalsten Lern- und Entwicklungsergebnisse in allen Bereichen erreichbar seien. Um insbesondere die didaktischen Grundsätze, vor allem den Grundsatz des „sozialen Lernens“, aber auch die festgelegten Unterrichtsprinzipien für Schüler/innen nachhaltig wirksam verankern zu können, bedürfe es einer entsprechend großen Gruppe der Klasse. In einer Lerngemeinschaft, bestehend aus drei Kindern, könnten die im Lehrplan geforderten Aufgaben nur bedingt bzw gar nicht erfüllt werden. Hinsichtlich des gemeinsamen Lernen der Kinder mit Gleichaltrigen wurde ausgeführt, dass normalerweise das Lernen in altersgemischten Gruppen eine vielsprechende Möglichkeit biete, Lernprozesse durch ein intensives Miteinander- und Voneinanderlernen zu initiieren und zu gestalten. Es müsse aber angemerkt werden, dass es dazu einer Mindestgruppengröße bedürfe und auf jeder Schulstufe mehrere Kinder sein sollten, um auch ein gemeinsames Erarbeiten von Lerninhalten von Gleichaltrigen zu ermöglichen. Übliche unterrichtsmethodische Maßnahmen (zB nach sozialen Gesichtspunkten, wie Moderationsformen, Gruppenarbeit, Projektarbeiten usw) könnten nicht umgesetzt werden, da sich auf der VOS/1. Schulstufe nur ein Kind befinde, auf der 3. Schulstufe zwei Kinder. Bei Kleinstschulen dieser Größenordnung könnten krankheitsbedingte Abwesenheiten von Kindern zu nur mehr ein oder zwei anwesenden Schüler/innen führen. Eine 1:1-Betreuung könne zwar als höchste Form der Individualisierung betrachtet werden, lasse aber eine Umsetzung aller anderen Anforderungen des Lernplans nicht zu. Hinsichtlich der Lehrer/innen-Schüler/innen-Beziehung wurde festgehalten, dass an einer größeren Schule (wie zB der VS Z) Kinder lernen würden, sich auf neue Lehrpersonen einzustellen. Mit einem Wechsel in der Grundstufe I werde nach 2 (3) Schuljahren ganz bewusst ein Wechsel der Klassenlehrperson und somit der ersten Bezugsperson, herbeigeführt. Dadurch werde Kindern ermöglicht, sich auf neue Bezugspersonen einzustellen, sich anzupassen und den Umgang mit verschiedenen (erwachsenen) Persönlichkeiten zu erlernen. Dies könne im Hinblick auf den Wechsel in eine weiterführende Schule mit verschiedenen Fachlehrern/innen von Bedeutung sein.

Mit Schreiben der Landesregierung vom 20.07.2017, ****, an die Gemeinde Z zu Handes des Bürgermeisters FF wurde auf das EMail des EE. vom 14.07.2017 Bezug genommen und festgehalten, dass die Mitteilung des Bundesministeriums für Bildung die von der Abteilung Bildung des Amtes der Tiroler Landesregierung vertretene, auch auf Stellungnahmen des Landesschulrates für Tirol gestützte Ansicht untermauere, dass die VS X aufgrund der geringen Anzahl an Schülern die in § 2 Abs 1 SchOG festgelegten Aufgaben nicht mehr erfüllen könne. Das EMail vom 14.07.2017 wurde in der Anlage zu diesem Schreiben übermittelt.

Im Schuljahr 2016/17 war VD BB 20 Stunden (1 Vollzeit-Beschäftigungsäquivalent), die Lehrerin Frau GG 12 Stunden (0,54 Vollzeit-Beschäftigungsäquivalente) pro Woche an der VS X beschäftigt.

Diese Feststellungen konnten in unbedenklicher Weise aufgrund des Akts der belangten Behörde getroffen werden. Die Feststellungen sind im Übrigen seitens der Beschwerdeführerin auch nicht bestritten. Insbesondere die Anzahl der Schüler/innen in der VS X sowie die weitere Prognose und die Stellenplanrichtlinie sind nicht bestritten. Die Beschwerdeführerin geht im Übrigen selbst von einer Entfernung der VS X zur VS Z von 10,5 km aus. Auch die Tatsache, dass diese Strecke mit einem PKW in 13 Minuten zurückgelegt werden kann, wurde nicht bestritten, sondern lediglich ausgeführt, dass auf die Gehzeit abzustellen wäre. VD B hat selbst bestätigt, dass der Unterrichtsgegenstand „Bewegung und Sport“ mangels Turnhalle der VS X in der Turnhalle in Z abgehalten wurde.

II. Rechtslage:

Die wesentlichen Bestimmungen des Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991, LGBl Nr 84/1991 idF LGBl Nr 41/2017, lauten:

„§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Unter Errichtung einer Schule (eines Schülerheimes) versteht man die Gründung sowie die Festsetzung der örtlichen Lage. Unter örtlicher Lage ist mindestens ein Gebietsteil einer Gemeinde zu verstehen.

(2) Unter Erhaltung einer Schule (eines Schülerheimes) versteht man

- a) die Bereitstellung und Instandhaltung der Schul- (Heim-)Gebäude, der Schul- (Heim-)Räume und der anderen Schul- (Heim-)Liegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtungen und der Unterrichtsmittel, die Deckung des sonstigen Sachaufwandes sowie die Beistellung des zur Betreuung der Schul- (Heim-)Gebäude, der Schul- (Heim-)Räume und der anderen Schul- (Heim-)Liegenschaften erforderlichen Hilfspersonals;*
- b) die Beistellung von Schulärzten zur Besorgung der ihnen auf Grund schulrechtlicher Vorschriften obliegenden Aufgaben und der allenfalls hiefür erforderlichen Schreibkräfte;*

c) bei ganztägigen Schulen die Vorsorge für die Verpflegung der Schüler sowie die Beistellung des Personals nach § 6 Abs. 3;

d) bei Schülerheimen die Vorsorge für die Verpflegung der Schüler und die Beistellung der erforderlichen Erzieher.

(3) Unter Stilllegung einer Schule (eines Schülerheimes) versteht man die vorübergehende Einstellung des Schul-(Heim-)Betriebes ohne Auflassung der Schule (des Schülerheimes).

(4) Unter Auflassung einer Schule (eines Schülerheimes) versteht man die Aufhebung ihrer (seiner) Errichtung."

„§ 3

Gesetzlicher Schulerhalter

(1) Die Errichtung, die Erhaltung, die Stilllegung und die Auflassung von Schulen sowie die Bestimmung von Schulen als ganztägige Schulen und die Aufhebung dieser Bestimmung ist Aufgabe des gesetzlichen Schulerhalters.

(2) Gesetzlicher Schulerhalter ist, soweit in den Abs. 3 bis 5 nichts anderes bestimmt ist, die Gemeinde für die von ihr auf ihrem Gebiet oder auf dem Gebiet einer anderen im Einzugsbereich der Schule liegenden Gemeinde mit deren Zustimmung errichteten oder zu errichtenden Schulen.

[...]"

„§ 5

Parteistellung

In behördlichen Verfahren betreffend

a) die Errichtung, die Erhaltung, die Stilllegung und die Auflassung von Schulen sowie

b) die Bestimmung von Schulen als ganztägige Schulen und die Aufhebung dieser Bestimmung

sind der gesetzliche Schulerhalter und die übrigen sprengelzugehörigen oder in sonstiger Weise an der betreffenden Schule beteiligten Gebietskörperschaften (§ 78 Abs. 4 und 5) bzw. die im Einzugsbereich einer zu errichtenden Schule liegenden Gemeinden Parteien im Sinne des § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51."

„§ 10

Organisationsformen

(1) Volksschulen sind mit den Schulstufen der Grundschule (§ 9 Abs. 1) zu führen. Volksschulen, deren Schulsprengel nicht zur Gänze im Pflichtsprengel einer Hauptschule oder einer Neuen Mittelschule liegt, sind zusätzlich mit den Schulstufen der Oberstufe zu führen. Volksschulen sind als selbstständige Volksschulen oder als Volksschulklassen, die einer Hauptschule, einer Neuen Mittelschule oder einer Sonderschule angeschlossen sind, oder als Expositurklasse einer selbstständigen Volksschule zu führen."

„§ 21

Errichtung

[...]

(3) Eine Volksschule kann in einer Gemeinde oder in einem Gebietsteil einer Gemeinde errichtet werden, wenn dort im Umkreis einer Gehstunde im Durchschnitt der drei

unmittelbar vorausgegangenen Schuljahre die Zahl der Schulpflichtigen, die sonst eine mehr als eine Gehstunde entfernt gelegene Volksschule besuchen müßten oder eine näher gelegene Volksschule wegen bedeutender Verkehrsschwierigkeiten oder wegen Gefährdung von Leben oder Gesundheit nicht regelmäßig oder nicht ohne erhebliche Beeinträchtigung des Schulerfolges besuchen könnten, weniger als zehn, mindestens jedoch sechs beträgt und die Erhaltung dieser Volksschule nicht einen unzumutbar hohen Aufwand erfordert. Trotz Vorliegens dieser Voraussetzungen darf eine Volksschule nicht errichtet werden, wenn die für ihren Besuch in Betracht kommenden Schulpflichtigen auf einem ihnen zumutbaren Schulweg zu einer anderen Volksschule befördert werden können.
[...]"

„§ 23

Auflassung

(1) Eine Volksschule ist aufzulassen, wenn die Voraussetzungen für ihre Errichtung sowohl nach § 21 Abs. 1 und 2 als auch nach § 21 Abs. 3 und 4 voraussichtlich dauernd nicht mehr gegeben sind. Von der Auflassung kann trotz Absinkens der Schülerzahl bis auf drei abgesehen werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen nach § 21 Abs. 3 erster Satz gegeben sind und die Auflassung nicht unter Bedachtnahme auf die Stellenplanrichtlinien des zuständigen Bundesministers erforderlich ist.
[...]"

„§ 24

Verfahren

[...]

(2) Die Landesregierung hat die Stilllegung oder Auflassung einer Volksschule anzuordnen, wenn die Voraussetzungen nach § 22 Abs. 1 bzw. § 23 Abs. 1 gegeben sind und der Schulerhalter seiner Verpflichtung zur Stilllegung bzw. Auflassung nicht nachgekommen ist.
[...]"

§ 25

Allgemeines

(1) Für jede Volksschule ist ein Schulsprengel festzusetzen, soweit im § 26 Abs. 2 und 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Schüler, die zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind, haben ihre Schulpflicht, sofern sie ihr nicht anderweitig nachkommen, durch den Besuch der Volksschule zu erfüllen, in deren Schulsprengel sie, wenn auch nur wegen des Schulbesuches, wohnen.
[...]"

§ 26

Abgrenzung

(1) Die Grenzen des Schulsprengels einer Volksschule sind nach den örtlichen Verhältnissen so festzusetzen, daß den Sprengelangehörigen der regelmäßige Besuch dieser Volksschule auf einem ihnen zumutbaren Schulweg (§ 100) möglich ist. Die Grenzen des Schulsprengels einer Volksschule dürfen die Gemeindegrenzen nur dann schneiden, wenn hiedurch Schülern der Schulbesuch wesentlich erleichtert wird.

[...]"

„Zumutbarkeit des Schulweges

§ 100

Begriff

Der Schulweg ist zumutbar, wenn die Schüler die Schule unter Bedachtnahme auf ihre körperliche und geistige Reife ohne Gefährdung ihres Lebens und ihrer Gesundheit sowie ohne erhebliche Beeinträchtigung des Schulerfolges zu Fuß oder unter Benützung von öffentlichen oder ausschließlich für die Schülerbeförderung bestimmten Verkehrsmitteln innerhalb einer Stunde regelmäßig erreichen können. Als Schulweg gilt sowohl der Weg von der Wohnung des Schülers in die Schule als auch der Rückweg."

III. Erwägungen:

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass aufgrund der mit 01.09.2017 in Kraft getretenen Änderung der Pflichtschulsprengelverordnung, LGBL Nr 77/2015 idF LGBL Nr 81/2017, in der VS X eine Oberstufe nicht mehr zu führen ist. Damit ergibt sich jedoch weiters, dass ab dem Schuljahr 2017/18 in der VS X nur mehr vier Schüler/innen die Schule besuchen würden.

Gemäß § 24 Abs 2 TSchOG hat die Landesregierung die Auflassung einer Volksschule anzuordnen, wenn die Voraussetzungen nach § 23 Abs 1 TSchOG gegeben sind und der Schulerhalter seiner Verpflichtung zur Auflassung nicht nachgekommen ist.

Unstrittig ist, dass die Beschwerdeführerin als Schulerhalter eine Auflassung der VS X nicht wünscht.

In den Erläuterungen zur Novelle des TSchOG, LGBL Nr 65/2006 (Landtagsmaterialien 151/06), mit dem unter anderem § 23 Abs 1 TSchOG geändert wurde, ergibt sich, dass durch den Rückgang der Schülerzahlen die Bestimmungen über die Stilllegung und die Auflassung, insbesondere von Volksschulen, zunehmend an Bedeutung gewinnen würden. In den vergangenen Jahren habe sich gezeigt, dass die Schulerhalter ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Auflassung oder Stilllegung von Schulen verschiedentlich nicht ohne weiteres nachgekommen seien. Da derzeit keine Möglichkeit bestehe, diese Verpflichtung aufsichtsbehördlich durchzusetzen, solle die Landesregierung entsprechend der in § 11 Abs 2 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes vorgesehenen Befugnis verpflichtet werden, die Auflassung oder Stilllegung einer öffentlichen Pflichtschule dann anzuordnen, wenn die gesetzlichen (Mindest-)Voraussetzungen für ihren Weiterbestand nicht mehr gegeben seien, der Schulerhalter der Verpflichtung zur Auflassung bzw Stilllegung der Schule von sich aus aber nicht nachkomme.

Auch der Verwaltungsgerichtshof hat sich mit der Auflassung von Volksschulen schon mehrfach befasst, (zB betreffend die Steiermark in seinem Erkenntnis vom 18.07.2012, 2012/10/0099 – VwSlg 18.457 A/2012, oder vom 22.04.2015, Ro 2014/10/0101 und vom selben Tag Ro 2014/10/0102; bzw für Kärnten das Erkenntnis vom 22.11.2004,

2002/10/0126 – VwSlg 16.500 A/2004; oder für Oberösterreich vom 06.10.1986, 86/10/0094).

Aus den Landtagsmaterialien 151/06 ergibt sich bezüglich der Bestimmung des § 23 Abs 1 2. Satz TSchOG, dass von der Auflösung einer Volksschule unter bestimmten Voraussetzungen selbst bei einem Absinken der Schülerzahl bis auf drei abgesehen werden könne, was jedoch künftig nur mehr dann der Fall sein solle, wenn der Weiterbestand der Schule die Einhaltung der Stellenplanrichtlinien des Bundes nicht gefährde. Diese Einschränkung sei deshalb notwendig, weil sich bei der Verteilung der ohnehin knappen Lehrerdienststellen im Hinblick auf den grundsätzlich gleichen Personalbedarf für Kleinstschulen und für reguläre Klassen mit um ein Mehrfaches höheren Schülerzahlen Zusehens ein nicht zu rechtfertigendes Ungleichgewicht zu Lasten der Letzteren ergebe.

Im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde gemäß § 23 Abs 1 iVm § 24 Abs 2 TSchOG die Auflösung der VS X mit Ende des Schuljahres 2016/17 angeordnet.

Gemäß § 23 Abs 1 TSchOG ist eine Volksschule aufzulassen, wenn die Voraussetzungen für ihre Errichtung sowohl nach § 21 Abs 1 und 2 als auch nach § 21 Abs 3 und 4 voraussichtlich dauernd nicht mehr gegeben sind.

Die Bestimmungen der §§ 21 Abs 1 bis 4 TSchOG nehmen hinsichtlich der Errichtung einer Volksschule vorwiegend auf die Schüler/innenzahl Bedacht.

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass die geforderte Schüler/innenzahl in der VS X für das Schuljahr 2017/18 sowie für die nachfolgenden Schuljahre in keinem Fall erreicht wird.

Gemäß § 21 Abs 3 TSchOG kann eine Volksschule in einer Gemeinde oder in einem Gebietsteil einer Gemeinde errichtet werden, wenn dort im Umkreis einer Gehstunde im Durchschnitt der drei unmittelbar vorausgegangenen Schuljahre die Zahl der Schulpflichtigen, die sonst eine mehr als eine Gehstunde entfernt gelegene Volksschule besuchen müssten oder eine näher gelegene Volksschule wegen bedeutender Verkehrsschwierigkeiten oder wegen Gefährdung von Leben oder Gesundheit nicht regelmäßig oder nicht ohne erhebliche Beeinträchtigung des Schulerfolges besuchen könnten, weniger als zehn, mindestens jedoch sechs beträgt und die Erhaltung dieser Volksschule nicht einen unzumutbar hohen Aufwand erfordert. Trotz Vorliegens dieser Voraussetzung darf eine Volksschule nicht errichtet werden, wenn die für ihren Besuch in Betracht kommenden Schulpflichtigen auf einem ihnen zumutbaren Schulweg zu einer anderen Volksschule befördert werden können.

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass die Zahl der Schulpflichtigen im Durchschnitt der drei unmittelbar vorausgegangenen Schuljahre nicht sechs betragen hat. Damit ist bereits die erste von § 21 Abs 3 TSchOG geforderte Voraussetzung nicht gegeben, sodass es auf die zweite Voraussetzung, den unzumutbar hohen Aufwand, nicht mehr ankommt.

Aus den Feststellungen ergibt sich auch, dass es zumutbar ist, die für ihren Besuch in Betracht kommenden Schulpflichtigen auf einem anderen Schulweg zu einer anderen

Volksschule zu befördern. In den letzten vier Jahren musste die Straße nach X lediglich an einem einzigen Tag für die Zeit von 12.00 Uhr bis 21.00 Uhr gesperrt werden. Die Fahrzeit von der VS X zur VS Z beträgt 13 Minuten mit einem PKW bzw 36 Minuten mit öffentlichen Verkehrsmitteln und zu Fuß. Aus der Verwendung des Wortes „befördert“ ergibt sich, dass der Gesetzgeber nicht auf einen Fußweg der Schulpflichtigen abgestellt hat, sondern normiert hat, dass trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach § 21 Abs 3 erster Satz TSchOG eine Volksschule nicht errichtet werden darf, wenn die für ihren Besuch in Betracht kommenden Schulpflichtigen auf einem ihnen zumutbaren Weg zu einer anderen Volksschule befördert werden können.

§ 100 TSchOG definiert einen Schulweg dann als zumutbar, wenn die Schüler die Schule unter Bedachtnahme auf ihre körperliche und geistige Reife ohne Gefährdung ihres Lebens und ihrer Gesundheit sowie ohne erhebliche Beeinträchtigung des Schulerfolgs zu Fuß **oder** unter Benützung von öffentlichen oder ausschließlich für die Schülerbeförderung bestimmten Verkehrsmitteln innerhalb einer Stunde regelmäßig erreichen können. Der Gesetzgeber stellt somit nicht nur auf einen Fußweg ab, sondern sieht auch ausdrücklich die Möglichkeit der Benützung von öffentlichen oder ausschließlich für die Schülerbeförderung bestimmten Verkehrsmitteln (zB Schülertaxi) vor.

Überdies ist darauf hinzuweisen, dass auch bislang die Schüler und Schülerinnen der VS X nach Z pendeln mussten, um dort die Unterrichtseinheiten „Bewegung und Sport“ zu absolvieren.

Aus dem Vorgenannten ergibt sich, dass die VS X derzeit nicht errichtet werden dürfte.

Wenn § 23 Abs 1 zweiter Satz TSchOG darüber hinaus vorsieht, dass von einer Auflassung trotz Absinkens der Schülerzahl bis auf drei abgesehen werden kann, wenn die sonstigen Voraussetzungen nach § 21 Abs 3 erster Satz TSchOG gegeben sind **und** die Auflassung nicht unter Bedachtnahme auf die Stellenplanrichtlinien des zuständigen Bundesministers erforderlich ist, ist dazu auszuführen, dass sich aus den Feststellungen ergibt, dass die Einhaltung der Stellenplanrichtlinie des Bundes im gegenständlichen Fall nicht gewährleistet ist. Schon aus diesem Grund ist ein Absehen von der Auflassung nicht möglich. Hinsichtlich dessen ist auf die Feststellungen zu verweisen, wonach im Schuljahr 2016/17 zwei Lehrpersonen im Ausmaß von 1,55 Vollzeit-Beschäftigungsäquivalenten sechs Schüler unterrichtet haben. Im Schuljahr 2017/18 wäre bei vier Schülern laut Feststellungen ein Stundenbedarf von 26 Wochenstunden bzw ein Unterrichtsausmaß von 1,27 Vollzeit-Beschäftigungsäquivalenten anzusetzen. Da rechnerisch bei vier Schülern/innen nach der Stellenplanrichtlinie des Bundesministeriums für Bildung für das Schuljahr 2017/18 nur 0,28 Vollzeit-Beschäftigungsäquivalente zur Verfügung stehen und vom Bund bezahlt werden, ergibt sich, dass beinahe ein Vollzeit-Beschäftigungsäquivalent (0,99 Vollzeit-Beschäftigungsäquivalente) aufgewendet werden müsste, was auch der Intention des Gesetzgebers widerspricht das Ungleichgewicht in Bezug auf den Personalbedarf von Kleinstschulen gegenüber regulären Klassen zu Lasten der regulären Klassen zu beseitigen.

Die belangte Behörde hat somit von dem ihr eingeräumten Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind wirtschaftliche Nachteile im Zusammenhang mit der Auflösung einer Volksschule (wie zB die Bezahlung von Schulerhaltsbeiträgen, leerstehendes Schulgebäude, Bewerkstellung des Schülertransports) üblicherweise mit jeder Schulauflösung verbunden und stellen somit keinen Grund für die Aufrechterhaltung einer Volksschule dar (vgl VwGH 22.04.2015, Ro 2014/10/0102).

Wenn in der Beschwerde weiters die Setzung eines unzulässigen Schließungszeitpunktes moniert wird, ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 2 Abs 1 Schulzeitgesetz 1985, BGBl Nr 77/1985 idF BGBl I Nr 104/2015, das Schuljahr unter anderem im Bundesland Tirol am zweiten Montag im September beginnt und bis zum Beginn des nächsten Schuljahres dauert. Das Ende des Schuljahres 2016/17 ist sohin im Sinn dieser Bestimmung eindeutig und ist damit auch kein Widerspruch zu § 59 Abs 2 AVG gegeben.

Gemäß § 8 Abs 1 Schulzeitgesetz 1985 besteht ein Schuljahr aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Hauptferien. Wenn die Beschwerdeführerin sohin ausführt, dass der angefochtene Bescheid zum Schulende erlassen und zugestellt worden wäre, so ist damit das Ende des Unterrichtsjahres, nicht jedoch das Ende des Schuljahres, angesprochen.

Im Übrigen bestimmt auch § 109 Abs 1 TSchOG, dass das Schuljahr aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien besteht und legt Abs 2 fest, dass das Schuljahr am zweiten Montag im September beginnt. Aus Abs 3 dieser Bestimmung ergibt sich, dass das Unterrichtsjahr mit dem Schuljahr beginnt und bis zum Beginn der Hauptferien dauert. Auch die landesrechtlichen Regelungen ergeben sohin nichts anderes.

Wenn in der Beschwerde ausgeführt wird, dass zwischen X und der VS Z keine öffentliche Verkehrsverbindung bestehe, ist auf den Linienfahrplan zum Regionalbus mit der Liniennummer ***** (unter www.vvt.at, Fahrplan, Mehr Auskunft, Linienverzeichnis, Regionale Linien) zu verweisen, aus dem sich ergibt, dass dieser Bus unter anderem von der Haltestelle „Z Dorf“ bis zur Haltestelle „Z X“ geführt wird. Weiters darf darauf hingewiesen werden, dass für den Fall, dass kein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht, Gemeinden und Schulerhalter die Einrichtung eines Gelegenheitsverkehrs (Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr) beantragen können (vgl www.bmfj.gv.at/Familie/finanzielle-Unterstuetzungen/Freifahrt-und-Fahrtenbeihilfen/Schueler.html). Ansonsten besteht die Möglichkeit, eine Schülerfreifahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln in Anspruch zu nehmen oder Schulfahrtbeihilfe zu beantragen, wenn mindestens 2 km des Schulweges in einer Richtung nicht im Rahmen einer unentgeltlichen Beförderung oder im Rahmen der Schülerfreifahrt zurückgelegt werden können und Anspruch auf österreichische Familienbeihilfe besteht.

Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Landesverwaltungsgericht Tirol

Dr. Sigmund Rosenkranz
(Richter)